



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bromskirchen

Neubesetzung der stellvertretenden Schiedsfraustelle / Schiedsmannsstelle in Bromskirchen

Die Direktorin des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) beabsichtigt, den amtierenden stellvertretenden Schiedsmann des Schiedsgerichtsbezirks Bromskirchen aufgrund des Wegzuges aus Bromskirchen aus dem Amt zu entlassen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bromskirchen ist angehalten, eine neue stellvertretende Schiedsperson zu wählen und dem Amtsgericht zur Bestätigung vorzuschlagen.

Personen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Bromskirchen, die sich für das Amt der stellvertretenden Schiedsfrau oder des stellvertretenden Schiedsmannes interessieren, werden hiermit gebeten, sich bis zum

15.12.2018

bei der Gemeindeverwaltung Bromskirchen schriftlich oder per E-Mail an: info@bromskirchen.de zu melden.

Diese Bekanntmachung ist mit einem Auszug aus dem Hessischen Schiedsamtsgesetz auf der Internetseite der Gemeinde Bromskirchen unter www.bromskirchen.de/öffentlicheBekanntmachungen eingestellt.

Bromskirchen, den 21.11.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bromskirchen

Vöpel
Bürgermeister

Aufgrund des § 51 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. 1 S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. 1 S. 782), wird bestimmt:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt Gemeindliche Schiedsämtler

- 1 VV zu § 1 - Schiedsamt, Schiedsamtbezirke**
 - 1.1 Aufgaben des Schiedsamts
 - 1.2 Landessiegel, Amtsschild

- 2 VV zu § 2 - Besetzung des Schiedsamts**
 - 2.1 Amtsbezeichnung
 - 2.2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit
 - 2.3 Rechtliche Stellung der Schiedsperson
 - 2.4 Ehrungen

- 3 VV zu § 3 - Eignung für das Schiedsamt**

- 4 VV zu § 4 - Wahl**

- 5 W zu § 5 - Bestätigung**

- 6 W zu § 6 - Vereidigung**
 - 6.1 Verfahren
 - 6.2 Bekanntgabe der Namen

- 7 W zu § 7 - Ablehnung und Niederlegung des Amtes**

- 8 W zu § 8 - Amtsenthebung**

- 9 W zu § 9 - Aufsicht**
 - 9.1 Aufsichtsorgane
 - 9.2 Prüfung der amtlichen Bücher
 - 9.3 Dienstbesprechungen
 - 9.4 Jahresübersichten
 - 9.5 Mitteilung von Wahrnehmungen

- 10 VV zu § 10 - Amtsverschwiegenheit**

- 11 VV zu § 11 - Stellvertretung**

- 12 VV zu § 12 - Sachkosten und Haftung**
 - 12.1 Sachkosten
 - 12.2 Amtsraum

Zweiter Abschnitt
Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

- 13 **VV zu § 13 - Sachliche Zuständigkeit**
- 14 **VV zu § 14- Antragstellung**
- 15 **VV zu § 15 - Verfahrenssprache**
- 16 **VV zu § 16 - Ausschluss von der Amtsausübung**
- 17 **VV zu § 17- Terminbestimmung, Ladung**
- 18 **VV zu § 18 - Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung**
- 19 **VV zu § 19 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**
- 20 **VV zu § 20 - Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung**
- 21 **VV zu § 21 - Beistände in der Schlichtungsverhandlung**
- 22 **VV zu § 22 - Verhandlungsgrundsätze**
 - 22.1 Nichtöffentlichkeit der Schlichtungsverhandlung
 - 22.2 Feststellung der Identität
 - 22.3 Prüfung der Vertretungsmacht
 - 22.4 Erörterung mit den Parteien
 - 22.5 Verhandlung mit Sprachfremden
- 23 **VV zu § 23 - Beweiserhebung**
- 24 **VV zu § 24 - Protokoll**
 - 24.1 Protokollfertigung
 - 24.2 Inhalt des Protokolls
 - 24.3 Fassung des Vergleiches oder anderweitige Einigung
 - 24.4 Verfügungsbefugnis von Ehegatten
 - 24.5 Protokollierung von Willenserklärungen
- 25 **VV zu § 25 - Genehmigung des Protokolls**
- 26 **VV zu § 26 - Protokollbuch**
 - 26.1 Amtliche Bücher
 - 26.2 Beschaffung der Bücher
 - 26.3 Führung der Bücher
 - 26.4 Ablieferung der Bücher
 - 26.5 Vernichtung der Bücher
 - 26.6 Protokollbuch
 - 26.7 Kassenbuch, Kostenrechnungen 26.8 Handakte
- 27 **VV zu § 27 - Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls**
- 28 **VV zu § 28 - Vollstreckung**
- 29 **VV zu § 29 - Erfolglosigkeitsbescheinigung**

Dritter Abschnitt Schlichtungsverfahren in Strafsachen

- 30 VV zu § 30 - Sachliche Zuständigkeit**
 - 30.1 Abgrenzung der Zuständigkeit
 - 30.2 Die einzelnen Delikte
 - 30.3 Die Parteien des Schlichtungsverfahrens

- 31 VV zu § 31 - Sühneversuch**

- 32 VV zu § 32 - Befreiung vom Sühneversuch**

- 33 VV zu § 33 - Beschränkung der Ablehnung**

- 34 VV zu § 34 - Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei**

- 35 VV zu § 35 - Ausbleiben der Gegenpartei**

- 36 VV zu § 36 - Sühnebescheinigung**
 - 36.1 Voraussetzungen
 - 36.2 Protokollvermerk

Vierter Abschnitt Kosten

- 37 VV zu § 37 - Kosten**
 - 37.1 Kassenbuch
 - 37.2 Sammlung der Kostenrechnungen

- 38 VV zu § 38 - Kostenschuld**

- 39 VV zu § 39 - Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht**

- 40 VV zu § 40 - Einforderung, Beitreibung, Verjährung**
 - 40.1 Verfahrenshinweise
 - 40.2 Behandlung der Ordnungsgelder

- 41 VV zu § 41 - Gebühren**

- 42 VV zu § 42-Auslagen**
 - 42.1 Schreibauslagen
 - 42.3 Notwendige bare Auslagen

- 43 VV zu § 43 - Absehen von der Kostenerhebung**

- 44 VV zu § 44 - Einwendungen gegen den Kostenansatz**

- 45 VV zu § 45 - Verteilung der Einnahmen**

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

- 46 Übergangsvorschrift**

- 47 Inkrafttreten**

Erster Abschnitt Gemeindliche Schiedsämter

1 VV zu § 1 — Schiedsamt, Schiedsamtsbezirke

1.1 Aufgaben des Schiedsamts

Die Aufgaben des Schiedsamts bestehen in der Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Die Schiedsperson ist aber keine Schiedsrichterin und kein Schiedsrichter und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf sie nicht ausüben. Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

Das Schiedsamt ist auch Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung.

1.2 Landessiegel, Amtsschild

1.2.1 Die Schiedsämter führen als Dienstsiegel das kleine Landessiegel nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) mit der Umschrift „Schiedsamt« und der Angabe der amtlichen Bezeichnung der Gemeinde, welche das Schiedsamt eingerichtet hat. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Schiedsämter, so sollen die Schiedsamtsbezirke durch entsprechende Zusätze kenntlich gemacht werden. Gestalt und Schrift müssen dem der oben bezeichneten Verordnung beigefügten Muster 2 entsprechen.

1.2.2 Das Dienstsiegel darf nur im Rahmen der Amtstätigkeit benutzt werden. Es ist sorgfältig und so aufzubewahren, dass Unbefugte es nicht benutzen können.

1.2.3 Der Verlust des Dienstsiegels ist dem Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat (nachfolgend: zuständiges Amtsgericht), sowie dem Gemeindevorstand unverzüglich mitzuteilen. Dienstsiegel, die unbrauchbar sind oder aus anderen Gründen nicht mehr benutzt werden können, sind dem zuständigen Amtsgericht zu übergeben. Der Gemeindevorstand ist vom Schiedsamt hiervon zu unterrichten.

1.2.4 Das Schiedsamt soll das Amtsschild der Landesbehörden nach der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949 (GVBl. S. 171) geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. 1 S. 562) führen.

Das Amtsschild ist an dem Gebäude anzubringen, in dem die Schlichtungsverhandlungen durchgeführt werden (Amtsraum).

Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und die Aufschrift „Schiedsamt«.

1.2.5 Dienstsiegel und Amtsschild werden von der Gemeinde beschafft.

1.2.6 Endet die Amtszeit der Schiedsperson, so sind Dienstsiegel und Amtsschild an die Gemeinde zurückzugeben.

2 VV zu § 2 — Besetzung des Schiedsamts

2.1 Amtsbezeichnung

Bei ihrer Amtsausübung führt die Schiedsperson die Bezeichnung „Schiedsfrau« oder „Schiedsmann«; die stellvertretende Schiedsperson „stellvertretende Schiedsfrau« oder „stellvertretender Schiedsmann«.

2.2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Schiedsperson unterliegt den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, weil sie als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB).

2.3 Rechtliche Stellung der Schiedsperson

2.3.1 Mit der Rechtsstellung als ehrenamtlich tätige Person verbunden ist die Verpflichtung zu unparteiischer und gerechter Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Die Schiedsperson muss sich darum bemühen, durch ihr gesamtes Verhalten dem in die Tätigkeit des Schiedsamts gesetzten Vertrauen gerecht zu werden.

2.3.2 Die Schiedsperson ist verpflichtet, sich mit den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraut zu machen.

2.3.3 Die Schiedsperson soll Amtshandlungen außerhalb ihres Amtsraumes nur wahrnehmen, wenn dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Rechtsuchenden geboten ist. Außerhalb des Schiedsamtsbezirks darf sie nur im Falle der Stellvertretung (§ 11 HSchAG) oder wenn ein Augenschein durchgeführt wird (§ 23 HSchAG) oder die Amtsräume außerhalb des Schiedsamtsbezirks liegen, tätig werden.

2.4 Ehrungen

2.4.1 Der Schiedsperson ist nach Vollendung einer ununterbrochenen 10jährigen Tätigkeit, nach Vollendung einer ununterbrochenen 25jährigen Tätigkeit und aus Anlass ihres Ausscheidens aus dem Amt der Dank und die Anerkennung der Justizverwaltung durch Überreichung einer Urkunde zum Ausdruck zu bringen.

Die Dauer der Tätigkeit ist vom Tage der Vereidigung (§ 6 HSchAG) an zu rechnen. Von der Überreichung einer Urkunde anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt kann abgesehen werden, wenn der Schiedsperson innerhalb der letzten zwölf Monate eine Urkunde zur Vollendung der 10jährigen oder 25jährigen Tätigkeit ausgehändigt worden ist, in diesem Falle kann es bei der Aushändigung eines Dankschreibens verbleiben.

2.4.2 Die Urkunde, für die der einfache Vordruck mit dem Landeswappen zu verwenden ist, ist von dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts zu unterzeichnen und der Schiedsperson auszuhändigen. Da das Schiedsamt auch mit der Gemeinde verknüpft ist, wird in der Regel auch die zuständige Gemeinde den Wunsch haben, das Jubiläum und das Ausscheiden einer Schiedsperson in besonderer Weise zu würdigen. Die Vorstände der Amtsgerichte sollen deshalb darauf achten, dass eine von der Gemeinde vorgesehene und die von ihnen vorzunehmende Ehrung nach Möglichkeit gleichzeitig vorgenommen werden.

2.4.3 Die Urkunden erhalten die aus der Anlage 6 ersichtliche Fassung.

2.4.4 Eine Ehrung erfolgt nicht, wenn die Schiedsperson auf Grund eines unehrenhaften Tatbestandes ihres Amtes enthoben wird (§ 8 HSchAG) oder auf Grund eines solchen Tatbestandes ihr Amt niederlegt.

3 VV zu § 3 — Eignung für das Schiedsamt

- 3.1 Bei der Prüfung der Eignung ist auch darauf abzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber gut beleumundet ist, einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad hat und über die für die Amtsführung erforderliche Zeit verfügt.
- 3.2 Im Regelfall soll eine Person, bei der die in § 3 Abs. 3 HSchAG genannten Umstände vorliegen, nicht zur Schiedsperson gewählt werden. Je nach Lage des Einzelfalles kann diese Einschränkung der Wählbarkeit unter Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit jedoch unberücksichtigt bleiben.
- 3.3 Die Kenntnis der in § 3 Abs. 2 und 3 HSchAG aufgeführten personenbezogenen Kriterien ist Beurteilungsgrundlage für die nach §§ 4 und 5 HSchAG zu treffenden Entscheidungen. Diese personenbezogenen Informationen können auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 HSchAG zwar auch ohne Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers eingeholt werden, zunächst aber ist die Bewerberin oder der Bewerber um Mitwirkung zu bitten.

4 VV zu § 4 - Wahl

- 4.1 Die Amtszeit beträgt stets fünf Jahre. Dies gilt auch, wenn die gewählte Person an die Stelle einer vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsperson oder stellvertretenden Schiedsperson tritt.
- 4.2 Vor der Wahl einer Schiedsperson sollen die betroffenen Gemeinden in geeigneter Form bekannt machen, dass interessierte Personen sich zur Wahl stellen können. Ferner soll vor der Wahl die jeweilige Bezirksvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS) gehört werden; dies gilt auch für eine beabsichtigte Wiederwahl. Im Falle einer beabsichtigten Wiederwahl soll auch eine Stellungnahme des Vorstands des zuständigen Amtsgerichts eingeholt werden.

5 VV zu § 5 — Bestätigung

- 5.1 Ist die Wahl der Schiedspersonen oder der stellvertretenden Schiedspersonen vollzogen, so übersendet der Gemeindevorstand die Wahlverhandlungen alsbald dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts. Es sind alle Vorgänge über die Wahl und die gewählten Personen beizufügen. Ferner ist mitzuteilen, ob die gewählten Personen die Wahl angenommen oder abgelehnt haben. Zu den geltend gemachten Ablehnungsgründen ist Stellung zu nehmen.
- 5.2 Der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts prüft vor der Bestätigung, ob bei der Wahl die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind und eine Eignung gegeben ist. Er entscheidet nach „näherer Bestimmung in Nr. 7 VVHSchAG über die Ablehnungsgründe (§ 7 HSchAG).
- 5.3 Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und der gewählten Person sowie dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

6 VV zu § 6 — Vereidigung

- 6.1 Verfahren
- 6.1.1 Vor der Vereidigung weist der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit, den Eid auch ohne oder mit einer anderen Beteuerungsformel (§ 6 Abs. 2 HSchAG) zu leisten, hin.

- 6.1.2 Die Schiedsperson hat die Eidesformel oder die ihr gleichstehende Beteuerungsformel nachzusprechen; sie soll dabei die rechte Hand erheben.
- 6.1.3 Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 6.1.4 Im Falle der Wiederwahl kann der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts die Verweisung auf den geleisteten Eid durch eine schriftliche Verfügung vornehmen.
- 6.2 Bekanntgabe der Namen
- 6.2.1 Der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts teilt die Vereidigung der Gemeinde, von der die Wahlvorgänge übersandt worden sind, mit.
- 6.2.2 Die Gemeinden machen die Namen der gewählten Schiedsperson, der gewählten stellvertretenden Schiedsperson sowie deren Amtssitz (einschließlich des Amtsraums) öffentlich bekannt.
- 7 VV zu § 7 — Ablehnung oder Niederlegung des Amtes**
- 7.1 Die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ist dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts gegenüber schriftlich oder zu Protokoll unter Angabe der Gründe zu erklären.
- 7.2 Bis zur Entscheidung über die Berechtigung zur Niederlegung soll die Schiedsperson das Schiedsamt weiterführen.
- 7.3 Die Entscheidung, die die Ablehnung oder Niederlegung für nicht gerechtfertigt erklärt, ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Person förmlich zuzustellen.
- 7.4 Hält der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts die Ablehnung oder Niederlegung für gerechtfertigt, so teilt er diese Entscheidung der betroffenen Person und dem Gemeindevorstand mit.
- 7.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen (§ 4 Abs. 5 HSchAG).
- 8 VV zu § 8 — Amtsenthebung**
- 8.1 Die Entscheidung des Vorstands des Oberlandesgerichts ist schriftlich zu begründen und der Schiedsperson und der Gemeinde zuzustellen.
- 8.2 Nach einer Amtsenthebung ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- 9 VV zu § 9 — Aufsicht**
- 9.1 Aufsichtsorgane
- Aufsichtsorgane sind nur noch der Vorstand des Oberlandesgerichts und der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts.
- 9.1.1 Die Schiedsperson untersteht zunächst der unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht des Vorstands des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt, für das die Schiedsperson berufen ist, seinen Sitz hat. Die Aufsicht beschränkt sich auf den Bereich, in dem die Schiedsperson nicht im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde, sondern im Rechtspflegebereich tätig wird und damit Aufgaben des Landes wahrnimmt. Außerhalb des Schlichtungsverfahrens, z.B. soweit die Verwendung der zur Verfügung gestellten

Sachmittel in Frage steht, unterliegt die Schiedsperson den Weisungen und der Aufsicht der Gemeinde als Trägerin des Schiedsamtes.

- 9.1.2 In allen Angelegenheiten, die die Tätigkeit im Schlichtungsverfahren betreffen, wendet sich die Schiedsperson an den Vorstand des zuständigen Amtsgerichts, bei dem auch Anträge an die höhere Aufsichtsbehörde zur Weiterleitung einzureichen sind.

In allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere wegen der erforderlichen Sachmittel und der Beitreibung von Kosten und Ordnungsgeldern, wendet sich die Schiedsperson an die Gemeinde. An diese sind als Kostenträgerin auch Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstgangs außerhalb eines Schlichtungsverfahrens zu richten.

9.2 Prüfung der amtlichen Bücher

- 9.2.1 Der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts hat die amtlichen Bücher (VV zu § 26 HSchAG) einmal jährlich zu prüfen. Bei Schiedsamtsbezirken, in denen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre nicht mehr als 20 Sachen im Jahr zu bearbeiten waren, kann die Prüfung in Abständen von längstens drei Jahren erfolgen. Außerordentliche Prüfungen aus besonderem Anlass sind zulässig.
- 9.2.2 Mit der Prüfung können Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes beauftragt werden.
- 9.2.3 Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und Beanstandungen von größerem Gewicht aufzuführen sind. Prüfungsfeststellungen von geringerer Bedeutung können - falls die Schiedsperson anwesend ist - im Laufe der Prüfung durch mündliche Besprechung erledigt werden. Der Schiedsperson ist eine Abschrift zur Kenntnisnahme zu übersenden.
- 9.2.4 Dienstreisen und Dienstgänge aus Anlass einer Prüfung sind möglichst mit anderen Dienstreisen und Dienstgängen zu verbinden. Reisekosten, die bei der Prüfung der Amts- und Kassenführung der Schiedsperson für Angehörige der Justizverwaltung entstehen, sind aus Mitteln der Justizverwaltung zu bestreiten.
- 9.2.5 Endet das Schiedsamt, so sind die amtlichen Bücher und Schriftstücke der Gemeinde zu übergeben, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 2 HSchAG an das zuständige Amtsgericht zur Aufbewahrung abzugeben sind.

9.3 Dienstbesprechungen

- 9.3.1 Der Vorstand des Amtsgerichts hält regelmäßig eine Besprechung mit den Schiedspersonen des Bezirkes ab; die Besprechungen sollen im Abstand von zwei Jahren stattfinden. Die Schiedspersonen haben die Pflicht an den Dienstbesprechungen teilzunehmen. Die zuständigen Bediensteten der Gemeinden sind von den Besprechungen zu unterrichten, die Teilnahme ist ihnen anheim zu stellen.
- 9.3.2 Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden. Gemeinsame Besprechungen für mehrere Amtsgerichtsbezirke bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Oberlandesgerichts.

9.4 Jahresübersichten

- 9.4.1 Die Schiedsperson hat dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts bis zum 15. Februar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen.
- 9.4.2 Die Ergebnisse sind bei dem zuständigen Amtsgericht in eine nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die Vorstände der Amtsgerichte übersenden

die Übersichten bis zum 1. April eines jeden Jahres an den Vorstand des Oberlandesgerichts. Die den Oberlandesgerichtsbezirk umfassende Gesamtübersicht ist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres dem Ministerium der Justiz vorzulegen.

9.5 Mitteilung über Wahrnehmungen

Über Wahrnehmungen, die zu einem Einschreiten gegen die Schiedsperson im Rahmen der Aufsicht führen können, unterrichten sich der Gemeindevorstand und der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts gegenseitig.

10 **VV zu § 10 — Amtsverschwiegenheit**

- 10.1 Die Schiedsperson muss über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Eine Ausnahme besteht nur für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- 10.2 Die Pflicht, Verschwiegenheit zu wahren, kann auch im Verhältnis zur anderen Partei gelten. Die Schiedsperson darf z.B. ein ärztliches Zeugnis, mit dem ein Beteiligter sein Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung entschuldigt, der anderen Partei nicht zugänglich machen.
- 10.3 Ohne Genehmigung des Vorstands des zuständigen Amtsgerichts darf die Schiedsperson über Angelegenheiten, auf die sich ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.
- 10.4 Die Schiedsperson hat auch dafür Sorge zu tragen, dass ihre Bücher, sonstigen Unterlagen bzw. gespeicherten Daten unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen können.

11 **VV zu § 11 — Stellvertretung**

- 11.1 Die Schiedsperson, die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, hat unverzüglich die stellvertretende Schiedsperson zu verständigen.
- 11.2 Ist auch die stellvertretende Schiedsperson verhindert oder dauert die Verhinderung der Schiedsperson voraussichtlich länger als eine Woche, hat die Schiedsperson auch den Vorstand des zuständigen Amtsgerichts — ggf. mit Hinweis auf die Notwendigkeit zu einer Anordnung nach § 11 Abs. 2 HSchAG - und die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- 11.3 Übernimmt bei Eintritt des Vertretungsfalles die stellvertretende Schiedsperson die Amtstätigkeit, so sind ihr die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel des Schiedsamtes zu übergeben. Nach Beendigung der Vertretung gibt die stellvertretende Schiedsperson die Bücher und das Dienstsiegel an die Schiedsperson zurück. Die Übergabe ist jeweils zu quittieren.

Dies gilt nicht für den Fall einer Vertretung nach § 11 Abs. 2 HSchAG.

12 **VV zu § 12- Sachkosten und Haftung**

12.1 Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören insbesondere:

- 12.1.1 die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienstsiegels, des Amtsschil-

- des, der zur Amtsführung notwendigen Vordrucke und der Fachbücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten;
- 12.1.2 die Ausgaben für den dienstlichen Schriftverkehr und die Telekommunikation mit Behörden, insbesondere mit den Aufsichtsbehörden;
- 12.1.3 die Ausgaben für den Amtsraum einschließlich der Kosten für eine erforderliche Haftpflichtversicherung für den Fall einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht;
- 12.1.4 die Vergütungen für die Dienstreisen und Dienstgänge zur Vereidigung, zur Vorlage der Bücher bei dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts, soweit die Übersendung der Bücher durch die Post untunlich ist, und zu Dienstbesprechungen, im Übrigen die Vergütung für von der Gemeinde genehmigte Dienstreisen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes sowie die Erstattung von Verdienstausfall in entsprechender Anwendung der für Zeugen geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen;
- 12.1.5 der Ersatz von Sachschäden, der im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht nach § 92 des Hessischen Beamtengesetzes gewährt wird;
- 12.1.6 nicht erhobene oder nicht beitreibbare Auslagen der Schiedspersonen mit Ausnahme der Entschädigung hinzugezogener Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die von der Staatskasse ersetzt werden (§ 43 Abs. 3 HSchAG);
- 12.1.7 die Aufwendungen für den Versicherungsschutz gegen Personenschäden, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VII - gewährt wird;
- 12.1.8 der Beitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS) sowie die Kosten für den Bezug der Schiedsamszeitung.
- 12.2 Amtsraum
- 12.2.1 Die Gemeinde, die die Sachkosten zu tragen hat, hat für einen geeigneten Raum zu sorgen, in dem die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit ausüben, insbesondere die Schlichtungsverhandlungen durchführen kann. Der Raum ist mit angemessener Ausstattung, mit Beleuchtung und Heizung zu versehen; für seine Reinigung ist Sorge zu tragen. Die Benutzung des Raumes kann auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden. Hierbei sind jedoch die beruflichen Verhältnisse der Schiedsperson zu berücksichtigen.
- 12.2.2 Kann die Gemeinde keinen besonderen Raum zur Verfügung stellen und benutzt die Schiedsperson deshalb die eigene Wohnung oder andere ihr zur Verfügung stehende Räume, so hat die Gemeinde der Schiedsperson auf Verlangen für die Benutzung der Räume, für ihre Beleuchtung, Heizung und Reinigung sowie für die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände eine angemessene, unter Berücksichtigung des Umfangs der Amtstätigkeit zu bestimmende Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, den die Gemeinde aufzuwenden hätte, wenn sie den Amtsraum zur Verfügung stellen würde.
- 12.2.3 Ist die Gemeinde bereit, der Schiedsperson einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, zieht die Schiedsperson es aber vor, gleichwohl zur Erledigung der Dienstgeschäfte die eigene Wohnung oder andere ihr zur Verfügung stehende Räume zu benutzen, so bleibt es der Gemeinde überlassen, ob und in welcher Höhe sie der Schiedsperson eine Entschädigung gewährt.

Zweiter Abschnitt

Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

13 VV zu § 13 — Sachliche Zuständigkeit

- 13.1 Hierzu gehören diejenigen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, bei denen die Zulässigkeit einer Klage nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung von der vorherigen Durchführung einer außergerichtlichen Streitschlichtung abhängig ist (obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung).
- 13.2 Darunter fallen Streitigkeiten auf dem Gebiet des Nachbarrechts, insbesondere über Ansprüche wegen:
- 13.2.1 Einwirkungen vom Nachbargrundstück nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sofern es sich nicht um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebs handelt; denkbar sind insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Störungen durch Tiere, aufgrund von Geräuschen und Geruchsbelästigungen von dem Nachbargrundstück oder aus der Nachbarwohnung;
- 13.2.2 Überwuchses oder Überhanges nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
- 13.2.3 Hinüberfalles oder überhängender Früchte nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
- 13.2.4 eines Grenzbaumes oder Grenzstrauches nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
- 13.2.5 der im Hessischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebs handelt; das können sein z.B.: Regelungen betreffend die Nachbarwand (§§ 1 ff. HNRG); das Fenster- und Lichtrecht (§§ 11 ff. HNRG); die Einfriedung der Grundstücke (§§ 14 ff. HNRG); wild abfließendes Wasser (§§ 21 ff. HNRG); die Dachtraufe (§§ 26f HNRG); das Hammerschlags- und Leiterrecht (§§ 28f HNRG); Notweg und Duldung von Leitungen (§§ 30 ff. HNRG); die Grenzabstände für Bäume, Sträucher und lebende Hecken (§§ 38 ff. HNRG).
- 13.3 Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, gehören ebenfalls hierzu. Bei den nicht in Presseerzeugnissen oder im Rundfunk oder Fernsehen begangenen Verletzungen der persönlichen Ehre ist an Ehrverletzungen im sozialen Nahbereich gedacht, insbesondere Beleidigungen, die nicht selten im Zusammenhang mit anderen Rechtsstreitigkeiten stehen, und für die die Schiedsperson im strafrechtlichen Bereich ohnehin für den Sühneversuch nach § 380 Abs. 1 StPO zuständig ist.
- 13.4 Eine obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes findet nicht statt bei:
- 13.4.1 Klagen nach § 323 ZPO (Abänderungsklagen, z.B. bzgl. Unterhaltstiteln), § 324 ZPO (Nachforderungsklagen auf Sicherheitsleistung für Geldrenten), § 328 ZPO (Anerkennung von ausländischen Urteilen), Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind;
- 13.4.2 Streitigkeiten in Familiensachen gemäß § 23b GVG, insbesondere Ehesachen, elterliche Sorge, Besuchsrecht, Herausgabe eines Kindes, Unterhalt, Ehwohnung und Hausrat, eheliches Güterrecht;
- 13.4.3 Wiederaufnahmen eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nach § 578 f ZPO;
- 13.4.4 Ansprüchen, die ausdrücklich im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden;

- 13.4.5 Ansprüchen, die bereits im Mahnverfahren geltend gemacht worden sind;
- 13.4.6 Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung (Zwangsvollstreckung), z.B. Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO) oder Drittwiderspruchsklagen (§ 771 ZPO);
- 13.4.7 Klagen, die auf Duldung gerichtet und im Gewerbebetrieb der klagenden Partei begründet sind, z.B. wegen Lieferungsschwierigkeiten der Versorgungswirtschaft; Anträgen, die im Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren, § 403 StPO), gestellt werden;
- 13.4.8 Klagen, für die nach anderen Vorschriften ein obligatorisches Vorverfahren angeordnet ist (z.B. Verfahren nach § 36 des Hessischen Jagdgesetzes).
- 13.5 „Sonstige Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche« im Sinne des § 13 Nr. 2 HSchAG sind die bisherigen traditionellen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 HSchAG sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen.

Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld gerichtet ist oder wenn sein Gegenstand in Geldeswert ausgedrückt werden kann oder auf einem Rechtsverhältnis beruht, das die Leistung von Geld oder geldwerten Sachen oder Rechten zum Gegenstand hat. Danach sind vermögensrechtlich z.B. die Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreis, Mietzins, Schadensersatz oder Schmerzensgeld, die Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange. Auch die Ansprüche auf Zahlung von Unterhalt sind vermögensrechtlicher Natur, weil sie auf die Zahlung von Geld gerichtet sind. Gesetzliche Unterhaltsansprüche von Kindern und die durch die Ehe begründeten Unterhaltsansprüche des Ehegatten können allerdings nicht Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens sein, weil insoweit das Familiengericht ausschließlich zuständig ist.

- 13.6 Nicht Gegenstand eines sonstigen Schlichtungsverfahrens können auch sein Streitigkeiten:
 - 13.6.1 die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen. Dies ergibt sich aus dem besonderen Charakter der arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen und des in Verfahren vor den Arbeitsgerichten grundsätzlich ohnehin zunächst stattfindenden Güteverfahrens.
 - 13.6.2 an denen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Dies gilt nicht für das obligatorische Verfahren, dessen Regelungen auch im Falle der Beteiligung der öffentlichen Hand gelten.

- 13.7 Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(z.B. Vormundschaftssachen, Familiensachen, Betreuungssachen, Unterbringungssachen und Personenstandssachen) darf die Schiedsperson nicht bearbeiten. Sie darf außerdem grundsätzlich rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, z.B. Schuldverschreibungen aller Art, Anerkenntnisse, Bürgschaften, Abtretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietverträge nur protokollieren, wenn sie Inhalt eines aufzunehmenden Vergleichs oder einer anderweitigen Einigung im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 4 HSchAG sind. Die Protokollierung von Willenserklärungen ist immer dann ausgeschlossen, wenn zu ihrer Gültigkeit die notarielle Form vorgeschrieben ist (z.B. Grundstückskaufvertrag, § 311 b BGB).

13.8 Die Schiedsperson darf Unterschriften nicht beglaubigen und Bescheinigungen nur im Rahmen ihrer durch das Hessische Schiedsamtsgesetz gegebenen Zuständigkeit ausstellen.

14 VV zu § 14 - Antragstellung

14.1 Die Angaben, die der Antrag nach § 14 Abs. 1 Satz 4 HSchAG enthalten muss, sollen die Schiedsperson in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen sowie festzustellen, ob Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe vorliegen. Ist ein schriftlich gestellter Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, hat die Schiedsperson auf seine Ergänzung hinzuwirken. Kommt die antragstellende Partei einem entsprechenden Ersuchen nicht nach, so ist die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht möglich. Der Antrag ist dann ordnungsgemäß gestellt, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen und darüber hinaus auch ein etwa angeforderter Kostenvorschuss vollständig eingezahlt worden ist. Erst danach beginnt die dreimonatige Einigungsfrist des § 29 Abs. 1 Nr. 3 HSchAG zu laufen.

14.2 Für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsperson kommt es darauf an, in welchem Schiedsgerichtsbezirk die Gegenpartei wohnt und sich nicht nur kurzfristig aufhält. Dies hat zur Folge, dass nicht auf den Rechtsbegriff des Wohnsitzes (§§ 7 ff. BGB), sondern gegebenenfalls ausschließlich darauf abzustellen ist, ob die Gegenpartei ihren dauernden oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Schiedsgerichts hat. Für Miet- und Pachtverhältnisse über Räume ist, sofern ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vorgesehen, in dessen Bezirk die Räume liegen.

14.3 Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsgerichtsbezirk, kann die antragstellende Partei sich an das für ihren Wohnort zuständige Schiedsgericht wenden. Der Antrag ist im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht zu übersenden.

14.4 Wohnt die Gegenpartei nicht in dem Schiedsgerichtsbezirk, kann die Schiedsperson nur tätig werden, wenn die Beteiligten die Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren. Die Parteien können ihr Einverständnis mit einer Verhandlung vor der an sich unzuständigen Schiedsperson persönlich zu Protokoll geben oder vorab schriftlich erklären. Im letzteren Fall muss die antragstellende Partei die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei vorlegen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus dem Inhalt eines Briefes ergibt. Ohne die schriftliche Einverständniserklärung darf kein Termin anberaumt werden.

15 VV zu § 15 - Verfahrenssprache

Das Schlichtungsverfahren ist in deutscher Sprache zu führen. Demgemäß findet nicht nur die mündliche Verhandlung in deutscher Sprache statt. Auch außerhalb der Verhandlung sind z.B. schriftlich oder mündlich abzugebende Erklärungen der Parteien in deutscher Sprache zu verfassen. Dies bedeutet, dass das Schiedsgericht schriftliche Anträge, die in einer anderen Sprache bei ihm eingereicht werden, zurückweisen darf. Wird mit Einverständnis der Parteien die Schlichtungsverhandlung ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache geführt, weil alle Beteiligten die fremde Sprache beherrschen, ist das Protokoll gleichwohl in deutscher Sprache zu fertigen. Die Möglichkeit der Hinzuziehung einer sprachkundigen Person oder einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers gemäß § 22 Abs. 3 HSchAG bleibt unberührt.

16 VV zu § 16 - Ausschluss von der Amtsausübung

16.1 Vor Aufnahme der Amtstätigkeit hat die Schiedsperson zu prüfen, ob sie nicht von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf sie nicht tätig werden.

16.2 Im Falle des Ausschlusses tritt die stellvertretende Schiedsperson ein. Im übrigen gelten

die Regelungen zu § 11 VVHSchAG.

- 16.3 Die Bestimmungen der §§ 1297, 1589, 1590 BGB über Verlöbnis, Verwandtschaft und Schwägerschaft sind zu beachten. Danach sind - Verlobte zwei Personen verschiedenen Geschlechts, die sich gegenseitig versprechen, künftig die Ehe miteinander einzugehen. Das Verlöbnis ist an keine Form gebunden, - Verwandte in gerader Linie die leiblichen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel, - Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade eigene Geschwister und deren leibliche Kinder sowie Geschwister der Eltern, - in gerader Linie verschwägert die Eltern, Großeltern, Urgroßeltern sowie die - nicht gemeinsamen - Kinder des Ehegatten und deren Abkömmlinge, - in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verschwägert die Geschwister des Ehegatten.
- Eine minderjährige Person, die als Kind angenommen wird, erlangt kraft Gesetzes die Stellung eines ehelichen Kindes der annehmenden Person, so dass mit der annehmenden Person und deren Verwandten ein Verwandtschaftsverhältnis entsteht, während bisherige Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen; eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist in § 1756 BGB für den Fall geregelt, dass die annehmende Person mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert ist. Als Kind kann aber auch eine volljährige Person angenommen werden. In diesem Falle ist grundsätzlich nach § 1770 BGB das Verwandtschaftsverhältnis auf die annehmende und die angenommene Person beschränkt. Die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bleiben grundsätzlich bestehen.
- 16.4 Ist durch Gesetz die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts vorgeschrieben (vgl. z.B. §§ 311 b Abs. 1, 3 und 5, 873 Abs. 2, 877, 1491 Abs. 2, 1501 Abs. 2, 1587o, 2033, 2348, 2351, 2385 BGB), so ist ein Tätigwerden durch die Schiedsperson ausgeschlossen.
- 16.5 Schon bei der Antragstellung und erneut vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson davon zu überzeugen, dass die Angaben der Parteien über ihre Person richtig sind. Kennt sie die Parteien nicht, so müssen diese ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch gültigen Pass, Personalausweis, Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen. Der Nachweis kann auch durch Personen geführt werden, die die Schiedsperson als zuverlässig kennt. Bei ungenügendem Nachweis findet keine Schlichtungsverhandlung statt.
- 16.6 Mit Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, darf die Schiedsperson nicht verhandeln.
- 16.7 Gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter ist - bei minderjährigen Personen in Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern, die Vormundin oder der Vormund verhindert sind, die dafür bestellte Pflegerin oder der bestellte Pfleger (§ 1909 BGB), in den Fällen des § 1705 BGB die Amtspflegerin oder der Amtspfleger, - bei Volljährigen, für die eine Betreuung angeordnet ist, die Betreuerin oder der Betreuer im Rahmen der übertragenen Angelegenheiten (§ 1902 BGB).
- 16.8 Bei Rechtsgeschäften zwischen der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter, ihrem oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie einerseits und der vertretenen Person andererseits kann die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter in der Regel nicht für diese handeln; in solchen Fällen ist der vertretenen Person, wenn sie minderjährig ist, eine Pflegerin oder ein Pfleger, oder, wenn sie volljährig ist, eine (weitere) Betreuerin oder ein (weiterer) Betreuer für diese Angelegenheit vom Vormundschaftsgericht zu bestellen. Im Übrigen bedarf die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter in gewissen Fällen zur Vornahme von Rechtshandlungen für die vertretene Person der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 1643, 1819 bis 1822 BGB. In diesen Fällen ist die Bearbeitung regelmäßig mit Schwierigkeiten und Haftungsrisiken verbunden, die es rechtfertigen, dass die

Schiedsperson die Amtsausübung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 HSchAG ablehnt. Soweit die Parteien nicht voll geschäftsfähig sind, sollte die Schiedsperson sich auf die Bearbeitung solcher bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten beschränken, die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens betreffen (z.B. Schadensersatzansprüche, Kaufverträge über bewegliche Sachen).

- 16.9 Weitere Ablehnungsgründe für Fälle der sonstigen Schlichtung im Sinne des § 13 Nr. 2 HSchAG (nicht für obligatorische Schlichtungsverfahren):

Betrifft die Angelegenheit einen unübersichtlichen, einen sehr strittigen oder einen in zahlreiche Einzelprobleme aufgegliederten Sachverhalt oder stehen die Rechtsprobleme im Vordergrund, so empfiehlt es sich, die Klärung dem Gericht zu überlassen und von dem Ablehnungsrecht Gebrauch zu machen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Schlichtungsverhandlung wegen einer am Verfahren beteiligten Person, die z.B. aufgrund mangelnder geistiger Fähigkeiten nicht zu einem aktiven Schlichtungsgespräch in der Lage ist, als besonders schwierig erweist.

- 16.9.1 Zu häufig ungeeigneten Angelegenheiten zählen im Allgemeinen erbrechtliche Angelegenheiten, Unterhaltsstreitigkeiten und Rechtshandlungen, für die eine Vormundin oder ein Vormund nach §§ 1819 bis 1822 BGB einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Mit der Regelung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 HSchAG soll ein Missbrauch des Schlichtungsverfahrens durch inhaltlich abwegige oder ohne wirkliche Einigungsabsicht gestellte Anträge vermieden werden. Bei der Anwendung dieser Vorschrift muss allerdings ihrem Charakter als Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden, da grundsätzlich jede Bürgerin und jeder Bürger Anspruch darauf haben soll, dass ihr oder sein Anliegen in einer Schlichtungsverhandlung erörtert wird.

17 **VV zu § 17 — Terminsbestimmung, Ladung**

- 17.1 Von der antragstellenden Partei ist vor der Terminsbestimmung ein angemessener Kostenvorschuss einzuziehen (vgl. Nr. 39.2 VVHSchAG).

Der Termin sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Insbesondere darf das Verfahren nicht an der Überschreitung der 3-Monatsfrist (§ 15 a Abs. 1 Satz 3 EGZPO) scheitern.

- 17.2 Der Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Ladung wird dadurch geführt, dass die Schiedsperson die Ladung durch die Post gegen Zustellungsurkunde (§ 182 ZPO) zustellen lässt. Die Zustellung der Ladung durch die Post bringt insofern mehr Sicherheit, weil die Ladung an jedem Ort erfolgen kann (§ 177 ZPO); die Ladung gilt auch dann als zugestellt, wenn sie an einen Familienangehörigen oder z.B. den im Hause wohnenden Vermieter ausgehändigt wurde (§ 178 ZPO) oder eine Ersatzzustellung durch Einlegung in den Briefkasten bzw. Niederlegung des Schriftstücks vorgenommen wurde (§§ 180, 181 ZPO). Dabei ist es unerheblich, ob die Partei das Schriftstück abgeholt hat oder nicht. Auf dem zuzustellenden Schriftstück und der Postzustellungsurkunde ist die laufende Nummer des Vorblattes des Protokollbuchs, unter der die Sache eingetragen ist, zu vermerken. Ferner ist der Vermerk „Ladung zum ...« (Angabe des Datums der Schlichtungsverhandlung) aufzunehmen.

- 17.3 Zugleich mit der Ladung erhält die Gegenpartei eine Abschrift des Antrags, damit sie die Gelegenheit hat, sich auf die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten. Mit der Ladung weist die Schiedsperson die Parteien hin auf - die Pflicht zum persönlichen Erscheinen, auch für den Fall der Bestellung eines Vertreters, soweit das persönliche Erscheinen ausdrücklich angeordnet ist - die Möglichkeit, sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine andere Person vertreten zu lassen, die unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist, dass sie zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu

einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist, - die Pflicht, ihr Nichterscheinen unverzüglich anzuzeigen (§ 17 Abs. 5 HSchAG), - die Folgen des Nichterscheinens der antragstellenden Partei (§ 18 Abs. 2 HSchAG), das Ruhen des Verfahrens und die Fiktion der Antragsrücknahme (§ 18 Abs. 10 HSchAG), - die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes bei Nichterscheinen der Gegenpartei und ggf. entstehende Kostenbelastungen bei unentschuldigtem Ausbleiben sowie - die Notwendigkeit, die Angaben zur Person nachweisen zu müssen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 HSchAG).

17.4 Wenn eine Partei gesetzlich vertreten wird, so muss die Schiedsperson der Vertretung die Ladung zustellen. In diesem Falle sollte der Ladung eine Ablichtung, Durchschrift oder Abschrift für die Partei beigelegt werden.

17.5 Steht eine Partei unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Betreuung, so ist die Ladung der gesetzlichen Vertretung zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern genügt die Zustellung an eine oder einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertretung ihres Kindes können durch eine Ladung gemeinsam geladen werden, wenn sie eine gemeinsame Wohnung haben; in diesem Fall ist die Ladung an „Frau und Herrn als gesetzliche Vertretung des Kindes ...« zu richten. Bei ausländischen Parteien ist zu beachten, dass der Eintritt der Volljährigkeit vom deutschen Recht abweichen kann. Bei Personen, die unter Betreuung stehen, ist Nr. 16.8 VVHSchAG zu beachten.

17.6 Bei der Terminbestimmung ist darauf zu achten, dass die zweiwöchige Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin gewahrt wird. Die Zustimmung zur Verkürzung der Ladungsfrist kann mündlich oder schriftlich gegenüber der Schiedsperson erklärt werden.

17.7 Die Anzeige, zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, hat die Partei zu begründen. Entschuldigungsgründe im Sinne des § 17 Abs. 5 HSchAG sind z.B. auch die Teilnahme an der Beisetzung naher Angehöriger, eine zur Terminstunde wahrzunehmende ehrenamtliche Aufgabe oder staatsbürgerliche Pflicht oder die dauernde Anwesenheit der Partei erfordernde Pflege naher Angehöriger. Die Entschuldigungsgründe sind durch Vorlage von Urkunden (z.B. ärztliches Attest, Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Fahrkarte oder Flugschein) oder einer schriftlichen Erklärung eines Dritten glaubhaft zu machen.

17.8 Bei rechtzeitiger und ausreichend begründeter Anzeige der Partei, zu dem anberaumten Schlichtungstermin nicht erscheinen zu können, soll die Schiedsperson den Termin aufheben und verlegen. Hält sie die Entschuldigungsgründe nicht für ausreichend und will sie den Termin nicht aufheben, so ist die Partei zu unterrichten, da nur bei schuldhaftem Verstoß gegen die Erscheinungspflicht ein Ordnungsgeld gegen die Gegenpartei verhängt werden kann (§ 18 Abs. 4 HSchAG). Gibt eine - auch nicht rechtzeitig eingegangene - Anzeige Anlass zu einer Terminaufhebung oder Terminsverlegung, so hat die Schiedsperson die Parteien hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Eine Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen die antragstellende Partei ist nicht zulässig.

18 VV zu § 18 - Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung

18.1 Die geladene Partei hat zu dem anberaumten Termin grundsätzlich persönlich zu erscheinen. Eine Partei gilt auch dann als erschienen, wenn sie eine bevollmächtigte Person zu dem Termin entsandt hat und diese zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage ist und einen Vergleich oder anderweitige Einigung abschließen darf (vgl. § 20 HSchAG). Dies gilt nicht, wenn die Schiedsperson ausdrücklich das persönliche Erscheinen angeordnet hat und die Parteien in der Ladung hierauf hingewiesen worden sind. Das persönliche Erscheinen sollte insbesondere in nachbarrechtlichen Streitigkeiten stets angeordnet werden.

Für die Vertretung Minderjähriger, die grundsätzlich durch beide Elternteile gesetzlich vertreten werden (§ 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB), betrifft die Pflicht zum persönlichen Erscheinen jedoch nur einen Elternteil, wenn ihm der andere Elternteil eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in der Schlichtungsverhandlung erteilt.

Eine Ausnahme gilt auch für Handelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) sowie für Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, für diese handeln ihre vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter, sowie für juristische Personen (eingetragener Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, GmbH, Genossenschaft), für diese handeln ihre Organe. Bei einer Mehrheit gesetzlicher Vertreterinnen und Vertreter ist eine gegenseitige Bevollmächtigung zulässig. Soweit sich eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft durch eine bevollmächtigte Person vertreten lässt, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen; eine Abschrift genügt nicht. Es kann auch ein beglaubigter Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister vorgelegt werden.

Von der Pflicht zum Erscheinen kann die Partei nur entbunden werden, wenn sie sich aus den in § 17 Abs. 5 HSchAG genannten Gründen entschuldigt und diese Gründe glaubhaft macht (vgl. Nr. 17.7 VVHSchAG).

18.2 Rechtsfolge beim Ausbleiben der antragstellenden Partei im Fall ausreichender Entschuldigung (§ 18 Abs. 2 HSchAG), ist das Ruhen des Verfahrens, das jedoch jederzeit wieder aufgenommen werden kann. Auf Antrag ist ein neuer Termin zu bestimmen. Während des Ruhens des Verfahrens ist der Lauf der Drei-Monats-Frist des § 15 a Abs. 1 Satz 3 EGZPO gehemmt. Dies ergibt sich ausdrücklich aus der Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 HSchAG. Mit dem Eingang des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens bei dem Schiedsamt wird der Lauf der Frist wieder in Gang gesetzt. Nunmehr ist ein neuer Termin zu bestimmen.

Bleibt die antragstellende Partei im Schlichtungstermin aus, ohne ihr Ausbleiben rechtzeitig vor dem Termin zu entschuldigen (§ 18 Abs. 10 HSchAG), gilt der Antrag als zurückgenommen. Er müsste gegebenenfalls mit entsprechender Kostenfolge neu gestellt werden.

18.3 Wenn feststeht, dass die Gegenpartei oder ihre Vertretung unentschuldigt der Schlichtungsverhandlung ferngeblieben ist oder vor Abschluss der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat, vermerkt die Schiedsperson im Protokollbuch die Beendigung der Schlichtungsverhandlung (§ 18 Abs. 3 HSchAG). Eine Erfolglosigkeitsbescheinigung kann noch nicht erteilt werden. Ein neuer Termin ist zu bestimmen, wenn die antragstellende Partei dies beantragt oder wenn die Gegenpartei sich vor Ende des Termins hinreichend entschuldigt hat.

18.4 Wird kein neuer Termin bestimmt, muss die Schiedsperson gegen die Gegenpartei, die ohne oder ohne genügende Entschuldigung im Schlichtungstermin ausgeblieben ist, ein Ordnungsgeld festsetzen. Voraussetzung ist, dass die Ladung der Gegenpartei durch Postzustellungsurkunde nachgewiesen ist. Grundsätzlich entbindet nur eine rechtzeitig vor dem Termin erfolgende und begründete Entschuldigung von der Erscheinungspflicht. Wird die Entschuldigung jedoch nicht so rechtzeitig erklärt, dass der Termin noch verlegt werden kann, unterbleibt die Auferlegung eines Ordnungsgeldes nur dann, wenn die Gegenpartei glaubhaft macht, dass sie an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Für die Verhängung eines Ordnungsgeldes macht es daher keinen Unterschied, ob die Gegenpartei grundlos nicht erscheint oder aber einen möglicherweise gegebenen Hinderungsgrund schuldhaft nicht rechtzeitig mitteilt.

18.5 Liegen alle Voraussetzungen für eine Festsetzung vor, ist für eine Ermessensausübung kein Raum mehr. Das Ordnungsgeld muss vielmehr zwingend festgesetzt werden. Der im Einzelfall festzusetzende Betrag ist aufgrund einer Abwägung aller Umstände des Einzel-

falls zu ermitteln. Hierbei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person von besonderer Bedeutung.

- 18.6 Die Schiedsperson setzt das Ordnungsgeld durch schriftlichen Bescheid fest. Dieser muss den Vornamen, den Familiennamen und die Anschrift der oder des Betroffenen sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages enthalten. Beim Ausbleiben der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder des Organs einer juristischen Person ist das Ordnungsgeld nicht gegen die Partei, sondern gegen die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter oder gegen das Organ der juristischen Person festzusetzen. Der Bescheid ist von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsigels zu versehen. In den Bescheid ist folgende Belehrung aufzunehmen:
- „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss bei dem Schiedsamt schriftlich gestellt oder zu Protokoll gegeben werden. In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt, die Verspätung der Entschuldigung begründet oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird.«.
- 18.7 Eine Ausfertigung des Bescheides ist der oder dem Betroffenen durch die Post gegen Zustellungsurkunde zuzustellen. Auf der Zustellungsurkunde vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Protokollbuchs, unter der die Sache eingetragen ist und das Datum des Bescheides „Bescheid vom ...«. Gleichzeitig fordert sie die Betroffene oder den Betroffenen zur Zahlung binnen eines Monats auf und weist darauf hin, dass bei fruchtlosem Fristablauf das Beitreibungsverfahren eingeleitet wird.
- 18.8 Die Urschrift des Bescheides und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke sowie das sonstige Schriftgut des Schlichtungsverfahrens mit Ausnahme der amtlichen Bücher sind fünf Jahre lang bei dem Schiedsamt aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist das Schriftgut dem zuständigen Amtsgericht zur Vernichtung zuzuleiten.
- 18.9 Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in Spalte 9 des Vorblattes zum Protokollbuch ein Vermerk aufzunehmen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.
- 18.10 Stellt die oder der Betroffene bei dem zuständigen Schiedsamt einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so hat dieses zunächst selbst zu prüfen, ob der Bescheid aufgehoben oder das Ordnungsgeld ermäßigt werden soll (sog. Abhilfeverfahren). Wird der Antrag zu Protokoll des Schiedsamts erklärt, so vermerkt die Schiedsperson auf der Niederschrift oder der ihr etwa übergebenen Antragsschrift in geeigneter Weise (Eingangsstempel, unterschriebener Vermerk) das Eingangsdatum.
- 18.11 Der Bescheid ist aufzuheben, wenn die oder der Betroffene die Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige des Nichterscheinens nicht schuldhaft verletzt hat.
- 18.12 Hebt das Schiedsamt den Bescheid auf, so teilt es dies der betroffenen Partei und gegebenenfalls auch dem Amtsgericht mit. Andernfalls legt sie den Antrag mit den Handakten dem zuständigen Amtsgericht zur Entscheidung vor.
- 18.13 Sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist, übersendet das Schiedsamt eine Ausfertigung des Bescheides der zuständigen Gemeinde zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens, falls die oder der Betroffene das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist von einem Monat gezahlt hat.

18.14 Wenn die Unanfechtbarkeit des Ordnungsgeldbescheides feststeht, weil entweder kein Rechtsmittel innerhalb der Monatsfrist des § 18 Abs. 6 HSchAG eingelegt worden oder eine etwaige Anfechtung des Bescheides erfolglos geblieben ist, wird gesetzlich vermutet, dass sich die Gegenpartei nicht auf die Schlichtungsverhandlung einlassen will (§ 18 Abs. 11 HSchAG). In diesem Fall ist die Erfolglosigkeitsbescheinigung auszustellen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 HSchAG). Ein neuer Termin wird nur dann bestimmt, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Gegenpartei, die der ersten Verhandlung ferngeblieben war, trotz der gesetzlichen Vermutung doch auf die Schlichtungsverhandlung einlassen will (§ 18 Abs. 11 Satz 2 HSchAG).

19 VV zu § 19 — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

19.1 Bei der Entgegennahme eines zu Protokoll des Schiedsamts erklärten Wiedereinsetzungsantrags ist in geeigneter Weise (vgl. Nr. 18.10 VVHSchAG) das Eingangsdatum zu vermerken. Das Eingangsdatum ist auch auf der Anfechtungserklärung, die zusammen mit dem Wiedereinsetzungsantrag eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden muss, zu vermerken.

19.2 Die gesetzlichen Fristen berechnen sich nach der Regelung des § 222 ZPO. Aufgrund der dortigen Verweisung gelten auch die Fristvorschriften der §§ 186 ff. BGB.

20 VV zu § 20 — Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung

20.1 Die Parteien können sich zwar vertreten lassen, wegen des persönlichen Charakters der Schlichtungsverhandlung wird die Vertretung durch Bevollmächtigte eingeschränkt. Erforderlich ist, dass die bevollmächtigte Person — wie die Partei — Angaben zum Sachverhalt machen kann und zum Abschluss eines Vergleiches berechtigt ist. Zur Vermeidung späterer Streitigkeiten sollte die Vertretungsmacht durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, die als Anlage zum Protokoll zu nehmen ist.

Ist das persönliche Erscheinen angeordnet, was regelmäßig erfolgen soll, müssen außer der Vertreterin oder dem Vertreter auch die Parteien selbst erscheinen.

20.2 Für natürliche Personen, die gesetzlich vertreten werden, insbesondere für Minderjährige, handelt die gesetzliche Vertretung.

21 VV zu § 21 — Beistände in der Schlichtungsverhandlung

21.1 Jede Partei kann sich einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder Beistandes bedienen. Beistand ist eine Person, die neben der persönlich erschienenen Partei zu deren Unterstützung in der Schlichtungsverhandlung erscheint. Jede Partei ist befugt, auch mehrere Beistände hinzuzuziehen.

22 VV zu § 22 — Verhandlungsgrundsätze

22.1 Nichtöffentlichkeit der Schlichtungsverhandlung

Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, damit die Parteien die Möglichkeit zu einer beiderseits offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf unbeteiligte Dritte haben. Außer den Parteien, ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterinnen oder Vertretern, ihren Bevollmächtigten, den Beiständen, etwa zugezogenen Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, anzuhörenden Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen sowie dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts oder den von ihm beauftragten Personen ist niemandem die Anwesenheit in der Schlichtungsverhandlung erlaubt; die erschienenen Zeuginnen oder Zeugen sollen bis zu ihrer Anhörung außerhalb des eigentlichen Verhand-

lungsraumes warten. Der stellvertretenden Schiedsperson oder einer anderen Schiedsperson kann mit Zustimmung der Parteien die Anwesenheit gestattet werden.

22.2 Feststellung der Identität

Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson davon zu überzeugen, dass die Parteien diejenigen sind, für die sie sich ausgeben (vgl. Nr. 16.5 VVHSchAG).

22.3 Prüfung der Vertretungsmacht

22.3.1 Tritt für eine Partei eine Vormundin oder ein Vormund, eine Betreuerin oder ein Betreuer oder eine Pflegerin oder ein Pfleger auf, so muss sich die Schiedsperson die vom Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallungsurkunde oder den Betreuerausweis vorlegen lassen. Aus diesen ergeben sich die Vertretungsbefugnis, der Aufgabenkreis und der Wirkungskreis des zur Vormundin oder zum Vormund, der zur Betreuerin oder zum Betreuer oder zur Pflegerin oder zum Pfleger bestellten Person.

Volljährige, für die eine Betreuung angeordnet ist, werden durch ihre Betreuerin oder Betreuer nur im Rahmen der jeweils übertragenen Angelegenheiten (§ 1902 BGB) gesetzlich vertreten. Die Anordnung der Betreuung führt nicht automatisch zum Wegfall der Geschäftsfähigkeit. Vielmehr muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die unter Betreuung stehende Person für den konkret abzuschließenden Vergleich geschäftsunfähig ist. Eine solche Prüfung ist in der Regel aber nur dann erforderlich, wenn sich Zweifel an der Geschäftsfähigkeit aufdrängen. Ist allerdings für die betreute Person ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet (§ 1903 BGB), ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich, soweit eine Angelegenheit betroffen ist, für die der Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist.

Bei Personen, die unter Betreuung stehen, ist Nr. 16.8 VVHSchAG zu beachten.

22.3.2 Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige), kann vor der Schiedsperson nur die gesetzliche Vertretung einen Vergleich oder eine anderweitige Einigung treffen. Da Eltern ihr minderjähriges Kind in der Regel gemeinschaftlich vertreten, genügt die Zustimmung nur eines Elternteils in der Regel nicht; erforderlich ist im Allgemeinen die - ggf. schriftlich vorzulegende - Zustimmung oder Vollmachtserteilung des anderen Elternteils, die als Anlagen zum Protokoll zu nehmen sind. Die elterliche Sorge kann aber auch einem Elternteil allein zustehen, z.B. wenn das Gericht sie nach Trennung und Scheidung der Ehe der Eltern oder im Falle des Getrenntlebens einem Elternteil übertragen hat.

22.3.3 Für juristische Personen (z.B. rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) handeln die satzungsgemäß oder vertraglich bestimmten Organe; dies ist in der Regel der Vorstand oder die Geschäftsführung.

22.3.4 Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der Bevollmächtigten, der gesetzlichen Vertreterinnen oder der gesetzlichen Vertreter oder der Organe, so hat die Schiedsperson die Ausübung des Schiedsamtes abzulehnen (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 HSchAG).

22.4 Erörterung mit den Parteien

Hier wird die inhaltliche Ausgestaltung des Schlichtungsgesprächs in den Grundzügen geregelt. Die Schiedsperson soll danach in erster Linie ein Gespräch zwischen den Parteien herstellen, in dem diese selbst zu einer Lösung ihres Konflikts gelangen. Wenn es zur Herbeiführung einer Einigung sinnvoll erscheint, kann die Schiedsperson auch selbst einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Grundlage hierfür sind die in der Verhandlung mit den Parteien gewonnen Erkenntnisse über deren Interessen.

- 22.5 Verhandlung mit Sprachfremden
- 22.5.1 Eine Partei, die deutsch nicht so gut versteht oder spricht, dass sie sich an einer in deutscher Sprache geführten Schlichtungsverhandlung beteiligen kann, kann selbst eine sprachkundige Person zuziehen, die ihre Erklärungen in die deutsche Sprache und die Erklärungen der Schiedsperson und der anderen Partei in die Sprache der sprachfremden Partei übersetzt.
- 22.5.2 Darüber hinaus kann jede Partei verlangen, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zugezogen wird. Die Auswahl obliegt der Schiedsperson. Sie kann auch Personen auswählen, die nicht allgemein beeidigt worden sind. Eine Liste der Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird bei den zuständigen Land- und Präsidualamtsgerichten geführt.
- 22.5.3 Die Schiedsperson hat grundsätzlich die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers davon abhängig zu machen, dass die antragstellende Partei einen ausreichenden Auslagenvorschuss entrichtet (vgl. Nr. 42.4.2 VVHSchAG).
- 22.5.4 Wird der Antrag auf Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung gestellt oder gewinnt die Schiedsperson erst in der Verhandlung den Eindruck, dass eine ordnungsgemäße Übersetzung nicht gewährleistet ist, so unterbricht sie die Verhandlung und bestimmt einen neuen Termin, sobald sie die Dolmetscherin oder den Dolmetscher ausgewählt und die antragstellende Partei den erforderlichen Auslagenvorschuss gezahlt hat.

23 VV zu § 23 — Beweiserhebung

- 23.1 Die Schiedsperson führt kein gerichtliches Erkenntnisverfahren durch und lädt weder Zeugen noch Sachverständige zum Termin.
- 23.2 Die Schiedsperson darf - auch ohne Zustimmung der Parteien - zur Aufklärung des Sachverhaltes freiwillig im Termin erschienene Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige anhören sowie Einsicht in Urkunden und Akten nehmen. Die Einnahme des Augenscheins (z.B. Durchführung einer Ortsbesichtigung) kann jedoch nur mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien oder deren Vertretung vorgenommen werden.

Auf Zeuginnen oder Zeugen sowie auf Sachverständige darf kein Zwang zum Erscheinen und zur Aussage oder zur Gutachtenerstattung ausgeübt werden.
- 23.3 In das Protokoll werden Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen.
- 23.4 Nach § 23 Abs. 2 HSchAG besteht weder eine Befugnis zur Beeidigung noch eine Befugnis zur Abnahme - also zur Beurkundung - von Versicherungen an Eides Statt.

24 VV zu § 24 — Protokoll

- 24.1 Ein Protokoll ist auch dann zu fertigen, wenn ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung nicht zustande gekommen ist. Ein Vermerk reicht nicht aus, wenn eine Schlichtungsverhandlung stattgefunden hat.
- 24.2 Inhalt des Protokolls
 - 24.2.1 Ist eine Gemeinde in mehrere Schiedsamsbezirke geteilt, muss das Protokoll neben der Ortsangabe auch die Straßenbezeichnung und die Hausnummer des Gebäudes, in dem die Verhandlung stattfindet, enthalten.
 - 24.2.2 Die Parteien sind so genau zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind jeweils Vor- und Familienname - ggf. auch der Geburtsname -, Geburtstag

sowie Anschrift. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können der Beruf und der Geburtsort angegeben werden.

- 24.2.3 Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Organe juristischer Personen, vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Handelsgesellschaft und Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz oder deren Bevollmächtigte und Beistände sowie etwa hinzugezogene Dolmetscherinnen oder Dolmetscher sind als solche im Protokoll neben der Parteibezeichnung anzugeben. Insoweit gilt Nr. 24.2.2 VVHSchAG entsprechend. Die Bezeichnung der Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen ist nicht erforderlich.
- 24.2.4 Kennt die Schiedsperson die vor ihr auftretenden Personen oder deren Vertretung nicht, so muss sie im Protokoll angeben, wie sie sich Gewissheit über deren Identität verschafft hat (vgl. Nr. 16.5 VVHSchAG). Urkunden, auf denen die Gewissheit beruht, sind genau zu bezeichnen. Soweit Vollmachtsurkunden vorgelegt werden, sind diese als Anlage zum Protokoll zuzufügen. Zugleich ist dies im Protokoll zu vermerken.
- 24.2.5 In dem Protokoll ist der Gegenstand des Streits anzugeben. Dazu sind die Anträge der Parteien aufzunehmen. Soweit sich daraus der Gegenstand des Streits nicht hinreichend ergibt, insbesondere bei Zahlungsansprüchen ist zusätzlich zu vermerken, wie der Streit entstanden ist und welche Einwendungen erhoben worden sind. Darüber hinaus hat das Protokoll das Eingangsdatum der Antragstellung zu enthalten.
- 24.3 Fassung des Vergleichs oder Feststellung, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen ist.
- 24.3.1 Neben dem Vergleich, der in seiner gesetzlichen Definition ein gegenseitiges Nachgeben der Parteien voraussetzt, kann am Ende einer Schlichtungsverhandlung auch eine anderweitige Einigung stehen und zwar dahingehend, dass die antragstellende Partei ihren Anspruch fallen lässt oder die Gegenpartei den Anspruch vorbehaltlos anerkennt (Verzicht oder Anerkenntnis).
- 24.3.2 Aus dem Protokoll muss sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was die eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat. Bei der Fassung des Vergleichs oder einer anderweitigen Einigung muss darauf geachtet werden, dass die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtungen so genau bezeichnet sind, dass der vollstreckungsfähige Inhalt für die Vollstreckungsorgane ersichtlich ist. Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die zu tragenden Kosten, sind zu beziffern, da diese mangels eines gesetzlichen Kostenfestsetzungsverfahrens sonst nicht vollstreckbar wären.
- 24.3.3 Werden Teilleistungen (Ratenzahlungen) vereinbart, so sind auch Höhe und Fälligkeitsdaten der einzelnen Teilleistungen anzugeben; ferner ist klarzustellen, ob, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät, der Vergleich insgesamt hinfällig sein soll (bedingter Vergleich) oder ob die Schuldnerin oder der Schuldner in diesem Fall zur sofortigen Zahlung der gesamten Restsumme verpflichtet sein soll (Verfallklausel). Das gleiche gilt für eine anderweitige Einigung sinngemäß.
- 24.4 Verfügungsbefugnis von Ehegatten
- 24.4.1 Wer verheiratet ist, kann auch ohne den anderen Ehegatten vor der Schiedsperson eine wirksame Vereinbarung abschließen. Eine solche Vereinbarung ist in das ganze Vermögen der verheirateten Person vollstreckbar, wenn sie mit ihrem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft oder im Güterstand der Gütertrennung lebt.
- 24.4.2 Wer, wie die meisten Eheleute, im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt, kann jedoch nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen oder über Haushaltsgegenstände verfügen oder sich zu einer solchen Verfügung verpflichten (§§ 1365, 1369 BGB).

- 24.4.3 Leben die Ehegatten aufgrund eines ausdrücklichen Ehevertrages (§ 1415 BGB) in Gütergemeinschaft, so ist die Zwangsvollstreckung, soweit sie das gemeinschaftliche Gut der Ehegatten (Gesamtgut) betrifft, in der Regel nur zulässig, wenn der andere Ehegatte die Vereinbarung mit abschließt und sich darin mitverpflichtet (§ 1460 Abs. 1 BGB).
- 24.4.4 Die Schiedsperson weist die Parteien erforderlichenfalls auf diese Vorschriften hin und regt an, dass der andere Ehegatte zu der Schlichtungsverhandlung als Beistand hinzugezogen wird, damit er an der Vereinbarung beteiligt werden kann.
- 24.5 Die Protokollierung von Willenserklärungen ist immer dann ausgeschlossen, wenn zu ihrer Gültigkeit die notarielle Form vorgeschrieben ist (z.B. Grundstückskaufvertrag, § 311 b BGB).

25 VV zu § 25 — Genehmigung des Protokolls

- 25.1 Zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten soll die Genehmigung - ggf. auf entsprechende Frage der Schiedsperson hin - ausdrücklich erklärt werden. Ein stillschweigendes Kopfnicken lässt Interpretationen zu und ist daher im Allgemeinen nicht ausreichend.
- 25.2 Ein in der Schlichtungsverhandlung geschlossener Vergleich, ein Anerkenntnis oder ein Verzicht ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien oder deren Vertretung und der Schiedsperson unterschrieben worden ist. Die Schiedsperson hat deshalb darauf hinzuwirken, dass die Unterschriften am Schluss der Schlichtungsverhandlung geleistet werden.
- 25.3 Die Verweigerung einer Unterschrift hat die Wirkung, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen ist; die Schiedsperson vermerkt dies im Protokoll und erteilt eine Erfolglosigkeitsbescheinigung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 HSchAG.

26 VV zu § 26 — Protokollbuch

- 26.1 Amtliche Bücher
- 26.1.1 Die Schiedsperson führt
- ein Protokollbuch mit einem dazugehörigen Vorblatt nach dem aus Anlage 3 ersichtlichen Muster,
 - ein Kassenbuch,
 - eine Sammlung der Kostenrechnungen
- Außerdem sind für weitere Schriftstücke Handakten anzulegen.
- 26.1.2 Das Protokollbuch kann in automatisierter Form geführt werden (§ 26 Abs. 3 HSchAG). Die entsprechenden Computerausdrucke mussten bisher in das gebundene Protokollbuch eingeklebt werden. In der schiedsamtlichen Praxis anderer Länder setzt sich jedoch das Loseblatt-Protokollbuch zunehmend durch. Es soll aufgrund des bereits zugelassenen automatisierten Protokollbuchs auch in Hessen zulässig sein. Voraussetzung der Führung eines Protokollbuches in automatisierter Form ist die strikte Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Rundverfügung der Präsidentin des Oberlandesgerichts vom B. November 2004 (155 E - 1/6 - 21/03) und dem Merkblatt zum Datenschutz im Schiedsamt.
- 26.2 Beschaffung der Bücher
- 26.2.1 Die Bücher beschafft die Gemeinde, in der die Schiedsperson ihren Amtssitz hat.

- 26.2.2 Vor der Aushändigung an die Schiedsperson sind die Bücher auf der ersten Seite bzw. dem ersten Blatt vom Bürgermeister oder von einem von ihm beauftragten Bediensteten mit folgendem Vermerk zu versehen:
„Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch des Schiedsamts _____,
bestehend aus _____ Seiten,
der Schiedsfrau (dem Schiedsmann) _____
in _____ zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort, Datum, Dienstsiegel und Unterschrift).«

- 26.2.3 Geht ein Buch auf eine andere Schiedsperson über, so ist dies hinter der letzten Eintragung zu vermerken; der Vermerk ist mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.

26.3 Führung der Bücher

Die Schiedsperson hat ihre amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, dass das Durchgestrichene noch leserlich bleibt; sie sind als Streichungen zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

26.4 Ablieferung der Bücher

- 26.4.1 Die Schiedsperson hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen; sie erhält darüber eine Quittung. Ein neues Buch hat sie rechtzeitig bei der Gemeinde anzufordern.

- 26.4.2 Nach Abschluss eines Protokoll- oder Kassenbuches hat der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts hinter der letzten Eintragung im Vorblatt zum Protokollbuch oder im Kassenbuch folgenden Vermerk einzutragen:
»Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch abgeschlossen.

(Ort, Datum, Dienstsiegel und Unterschrift).«

26.5 Vernichtung der Bücher

Das zuständige Amtsgericht kann vernichten:
— das Protokollbuch mit Vorblatt und die Sammlung der Kostenrechnungen nach 30 Jahren,
— das Kassenbuch nach 10 Jahren.
Die Frist beginnt mit dem Tag der letzten Eintragung.

26.6 Protokollbuch

- 26.6.1 In das Protokollbuch hat die Schiedsperson einzutragen:
— Protokolle über die mündliche Verhandlung,
— Vermerke über erfolglos gebliebene Schlichtungsverfahren, sofern eine der Parteien der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist, so-wie die darüber ausgestellten Bescheinigungen,
— Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen des Protokolls,
— Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln nach entsprechender Mitteilung durch das zuständige Amtsgericht.

- 26.6.2 Zu anderen Eintragungen darf das Protokollbuch nicht benutzt werden. Insbesondere gehören die Vermerke über die Festsetzung von Ordnungsgeldern nicht in das Protokollbuch, sondern nur in das zum Protokollbuch gehörige Vorblatt.
- 26.6.3 Wer als stellvertretende Schiedsperson tätig wird, trägt die Verhandlung in das Protokollbuch des Schiedsamts ein, für das sie oder er tätig wird. Dies gilt nicht für den Fall einer Vertretung nach § 11 Abs. 2 HSchAG.

26.7 Kassenbuch, Kostenrechnungen

Nähere Bestimmungen über die Führung des Kassenbuchs und zu den Kostenrechnungen sind im Vierten Abschnitt der VVHSchAG enthalten.

26.8 Handakte

In die Handakten sind - in chronologischer Reihenfolge - insbesondere zu nehmen:
— die Urschrift des Antrages mit Dokumentation des Zeitpunktes der Anbringung und die Beendigung des Verfahrens;
— Durchschriften der weiteren Verfahrenshandlungen (Ladungen, Ordnungsgeldbescheide, sonstiger Schriftverkehr);

Das Schiedsamt hat, die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens aufzubewahren.

27 VV zu § 27 — Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls

- 27.1 Rechtsnachfolger sind Personen, auf die der im Vergleich oder der anderweitigen Einigung genannte Anspruch durch Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Erbschaft) oder in Form der Sonderrechtsnachfolge (z.B. Abtretung oder Pfändung und Überweisung des Anspruchs) übergegangen ist.
- 27.2 Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer vollständigen Kopie oder wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken. Unter die Kopie oder Abschrift ist folgender Ausfertigungsvermerk zu setzen:

„Vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nummer ... eingetragene Verhandlung wird ausfertigt für ... (Bezeichnung der Partei oder der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers).

(Ort, Datum, Dienstsiegel und Unterschrift).«

Wenn eine Ausfertigung mehrere Blätter umfasst, sind die Blätter fest miteinander zu verbinden, indem die linke obere Ecke umgeknickt, geklebt oder geheftet wird. Die Verbindung ist mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

28 VV zu § 28 — Vollstreckung aus dem Vergleich

- 28.1 Das Schiedsamt schließt Vergleiche, aus denen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung stattfindet.

Die Vollstreckung findet aus allen Vergleichen, die vor dem Schiedsamt in dessen Zuständigkeit geschlossen werden, statt. Aus einem vor einer Schiedsperson geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel durch das Amtsgericht betrieben werden.

- 28.2 Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung, so hat die Schiedsperson die Partei mit der hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das zuständige Amtsgericht zu verweisen. Die Schiedsperson selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung nicht beantragen und auch die Vollstreckungsklausel nicht erteilen.
- 28.3 Hinsichtlich der Vollstreckung wegen vertretbarer und unvertretbarer Handlungen ist Vollstreckungsgericht das Amtsgericht, das die vollstreckbare Ausfertigung erteilt hat. Der Vergleich ist vollstreckbar, ohne dass sich die Parteien hinsichtlich der von ihnen übernommenen Verpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen.

29 VV zu § 29 — Erfolglosigkeitsbescheinigung

- 29.1 Im Falle der Erfolglosigkeit eines Schlichtungsversuches ist hierüber eine Erfolglosigkeitsbescheinigung zu erteilen.
- 29.1.1 § 29 Abs. 1 HSchAG regelt die Voraussetzungen, unter denen die Erfolglosigkeitsbescheinigung zu erteilen ist. Eines Antrages bedarf es hierfür nicht.
- 29.1.2 Nr. 1 regelt den Fall, dass bei Säumnis der Gegenpartei (§ 18 Abs. 3 HSchAG) die unwiderlegliche Vermutung begründet wird, dass sich die Gegenpartei nicht auf eine gütliche Einigung einlassen will. In diesem Fall bedarf es keiner weiteren Bemühungen der Schiedsperson, selbst wenn die Drei-Monats-Frist des § 15 a Abs. 1 Satz 3 EGZPO noch nicht verstrichen ist.
- 29.1.3 Nr. 2 erfasst das Scheitern der Einigungsbemühungen, weil ein Vergleich nicht erreicht werden kann; hierzu zählt auch der Fall, dass die Schiedsperson wegen des formbedürftigen Inhalts einer erreichten Einigung (z.B. notarielle Beurkundung) eine Protokollierung ablehnen muss (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 HSchAG).
- 29.1.4 Nr. 3 regelt den in § 15 a Abs. 1 Satz 3 EGZPO erfassten Fall des Scheiterns durch Zeitablauf. Soweit der Zeitablauf aber allein darauf beruht, dass die antragstellende Partei ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, sollen diese Zeiträume auf die Drei-Monats-Frist nicht angerechnet werden. Das wird dadurch erreicht, dass der Lauf der Frist erst beginnt, wenn ein formal ordnungsgemäßer Antrag gestellt wurde und die Säumnis der antragstellenden Partei im Termin (§ 18 Abs. 2 HSchAG) sowie die Nichteinzahlung eines eingeforderten Vorschusses den Lauf der Frist hemmen.
- 29.2 Inhalt der Erfolglosigkeitsbescheinigung

Für das Gericht, dem die Bescheinigung bei Erhebung der Klage vorgelegt wird, muss daraus erkennbar sein, dass die Parteien (Nr. 1) und der Streitgegenstand (Nr. 2) des Schlichtungsverfahrens mit demjenigen des Rechtsstreits identisch sind. Das obligatorische Schlichtungsverfahren hemmt die Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Zur Vereinfachung des weiteren Verfahrens soll sich deshalb der Anfang (Antragseingang beim Schiedsamt) und das Ende des Schlichtungsverfahrens aus der Bescheinigung ergeben.

Dritter Abschnitt

Schlichtungsverfahren in Strafsachen

30 VV zu § 30 — Sachliche Zuständigkeit

- 30.1 Abgrenzung der Zuständigkeit

- 30.1.1 In Strafsachen darf die Schiedsperson nur bei den in § 380 Abs. 1 StPO genannten Vergehen tätig werden. Das sind Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 StGB), Bedrohung und Sachbeschädigung. Gleiches gilt wegen einer Straftat nach § 323 a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in § 380 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genanntes Vergehen ist. In anderen strafrechtlichen Angelegenheiten ist die Schiedsperson nicht zuständig; dies gilt auch dann, wenn die Straftat nur auf Antrag der verletzten Person verfolgt werden kann oder zwar eine der in § 380 Abs. 1 StPO genannten Straftaten, zugleich aber auch andere, dort nicht genannte Straftatbestände vorliegen. Werden der Schiedsperson solche anderen Straftaten vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht zu verweisen. Die Schiedsperson ist zur Entgegennahme von Strafanträgen nicht befugt.
- 30.1.2 Soweit die in § 380 Abs. 1 StPO aufgeführten Straftaten nur auf Antrag verfolgbar sind, muss die antragsberechtigte Person innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Strafantrag stellen (§ 77 b StGB), sofern sie die Durchführung eines Strafverfahrens begehrt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem sie von der Tat und der Person der Täterin oder des Täters Kenntnis erlangt hat.
- Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Schlichtungsantrag bei dem Schiedsamt eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung (§ 77 b Abs. 5 StGB). Der Strafantrag ist keine Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren.
- 30.1.3 Geht es der antragstellenden Partei nicht um die Bestrafung der Täterin oder des Täters, sondern nur um den Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens oder um Widerruf oder Unterlassung bei Verletzungen der persönlichen Ehre, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Hierzu gehört auch der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens nach § 253 BGB. Das Verfahren richtet sich dann allein nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Hessischen Schiedsamtsgesetzes.
- 30.1.4 Macht die antragstellende Partei in einer Strafsache zugleich auch einen aus der Tat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadensersatzanspruch) geltend (sogenannte „gemischte Streitigkeiten«), so ist in erster Linie nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des Hessischen Schiedsamtsgesetzes zu verfahren. In Verfahren gegen Antragsgegnerinnen oder Antragsgegner, die nicht voll geschäftsfähig sind, ist Nr. 30.3.2.3 VVHSchAG zu beachten.
- 30.2 Die einzelnen Delikte
- 30.2.1 Hausfriedensbruch
- 30.2.1.1 Einen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer sich, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung der berechtigten Person nicht entfernt.
- 30.2.1.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn der Hausfriedensbruch dadurch begangen wird, dass sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die geschützten Räumlichkeiten gegen den Willen der berechtigten Person eindringt (§ 124 StGB).
- 30.2.2 Beleidigung
- 30.2.2.1 Der Begriff der Beleidigung umfasst die einfache Beleidigung, die üble Nachrede, die Verleumdung und die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

Unter den Begriff der einfachen Beleidigung fallen alle formalen Beleidigungen nach § 185 StGB, aber auch das Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen gegenüber der verletzten Person. Die Beleidigung kann auch mittels einer Tätlichkeit begangen werden.

Eine üble Nachrede nach § 186 StGB begeht, wer in Beziehung auf eine andere Person eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Eine Verleumdung nach § 187 StGB liegt vor, wenn jemand wider besseres Wissen in Beziehung auf eine andere Person eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, die diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder deren Kredit zu gefährden geeignet ist.

Um eine üble Nachrede oder Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens nach § 188 StGB handelt es sich, wenn gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften eine üble Nachrede oder Verleumdung aus Beweggründen begangen wird, die mit der Stellung der beleidigten Person im öffentlichen Leben zusammenhängen, und die Tat geeignet ist, ihr öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

Zur Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach § 189 StGB gehören die durch eine formale Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung begangenen, die Pietät schwer verletzenden Angriffe auf die Ehre einer verstorbenen Person.

- 30.2.2.2 Eine Beleidigung kann nicht Gegenstand eines Sühneversuchs vor dem Schiedsamt sein, wenn
- sie gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft (z.B. den Kreistag oder die Gemeindevertretung) gerichtet ist (§ 374 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz StPO, § 194 Abs. 4 StGB),
 - die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident oder die Regierung oder die Verfassungsgerichte des Bundes oder der Länder oder deren Mitglieder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften verunglimpft worden sind (§§ 90, 90b StGB).
- 30.2.3 Verletzung des Briefgeheimnisses
- 30.2.3.1 Das Briefgeheimnis (§ 202 StGB) verletzt in strafbarer Weise, wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft. Das Briefgeheimnis verletzt auch, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück im vorbezeichneten Sinne stehen ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Abbildung gleich.
- 30.2.3.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn Postboten verschlossene Sendungen (§ 206 StGB), die der Post zur Übermittlung anvertraut worden sind, öffnen, sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschaffen, unterdrücken oder einem anderen eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten. Dasselbe gilt, wenn ein in amtlicher Aufbewahrung befindliches Schriftstück zerstört, beschädigt, unbrauchbar gemacht oder der dienstlichen Verfügung entzogen wird.
- 30.2.3.3 Wird ein Brief geöffnet, um einen darin vermuteten Wertgegenstand wegzunehmen, so liegt

vollendeter oder versuchter Diebstahl oder Unterschlagung vor; ein Sühneversuch kommt auch in diesem Fall nicht in Betracht.

30.2.4 Körperverletzung

- 30.2.4.1 Eine Körperverletzung nach § 223 StGB begeht, wer vorsätzlich eine andere Person misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, auch der Versuch kann Gegenstand des Sühneverfahrens sein (§ 223 Abs. 2 StGB).
- 30.2.4.2 Vorsätzlich begeht eine Körperverletzung, wer weiß, dass durch seine Handlung eine andere Person misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt wird, und wenn er dies so gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen hat.
- 30.2.4.3 Fahrlässig begeht eine Körperverletzung (§ 229 StGB), wer die nach seinen Verhältnissen mögliche und ihm zumutbare Sorgfalt außer acht lässt und dadurch die Körperverletzung herbeiführt.
- 30.2.4.4 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei vorsätzlicher Körperverletzung,
— wenn sie durch Quälen, rohe Misshandlung oder böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht gegen Personen unter 18 Jahren, wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut der Täterin oder des Täters unterstehen oder ihrem oder seinem Hausstand angehören oder die eine fürsorgepflichtige Person der Gewalt der Täterin oder des Täters überlassen hat oder die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von der Täterin oder dem Täter abhängig sind, begangen worden ist (§ 225 StGB — Misshandlung von Schutzbefohlenen),
— durch die die verletzte Person ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Fortpflanzungsfähigkeit verloren hat oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist (§ 226 StGB — schwere Körperverletzung) oder
— die den Tod der verletzten Person zur Folge gehabt hat (§ 227 StGB — Körperverletzung mit Todesfolge),
— wenn eine gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 224 StGB gegeben ist; eine gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 224 StGB liegt vor, wenn die Körperverletzung durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels eines das Leben gefährdenden Behandlung begangen wird. Auch der Versuch einer gefährlichen Körperverletzung ist strafbar und kann nicht Gegenstand eines Sühneverfahrens sein.

30.2.5 Bedrohung

- 30.2.5.1 Eine strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) begeht, wer eine andere Person mit der Begehung eines gegen sie oder eine ihr nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht. Ebenso macht sich strafbar, wer wider besseres Wissen einer anderen Person vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen sie oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind.
- 30.2.5.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei Nötigung oder Nötigungsversuch (§ 240 StGB). Eine Nötigung liegt vor, wenn die Bedrohung begangen wird, um die bedrohte Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen.

30.2.6 Sachbeschädigung

- 30.2.6.1 Eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) liegt vor, wenn eine fremde Sache rechtswidrig beschädigt oder zerstört wird. Auch der Versuch einer Sachbeschädigung ist strafbar und kann Gegenstand eines Sühneversuchs sein. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Er-

scheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert (§ 303 Abs. 2 StGB). Eine Sachbeschädigung ist auch gegeben, wenn ohne Substanzverlust die Funktionsfähigkeit einer Sache verletzt wird, z.B. durch das bloße Herauslassen von Luft aus Auto- oder Fahrradreifen.

30.2.6.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn z.B. Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört werden (§ 304 StGB - gemeinschädliche Sachbeschädigung), oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird. (§ 305 StGB - Zerstörung von Bauwerken, § 305 a StGB - Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel).

30.2.7 Rauschtat

30.2.7.1 Eine Rauschtat (§ 323 a StGB) liegt vor, wenn sich ein mindestens vermindert Schuldfähiger in einen Rausch versetzt, und zwar entweder durch Zusichnehmen alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, so dass seine Schuldfähigkeit nicht auszuschließen ist und er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht, deretwegen er nicht bestraft werden kann, weil er schuldunfähig war oder weil eine Schuldunfähigkeit nicht auszuschließen ist. Die in diesem Zustand begangene Tat müsste strafbar sein, wenn der Täter schuldfähig wäre. Handelt es sich bei der im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der nicht auszuschließenden Schuldunfähigkeit begangenen um eine der in § 380 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten, so ist auch wegen der Straftat nach § 323 a StGB ein Sühneversuch im Sinne von § 380 StPO durchzuführen.

30.3 Die Parteien des Schlichtungsverfahrens

30.3.1 Die antragstellende Partei

30.3.1.1 Antragsberechtigt ist in Strafsachen nur die verletzte Person oder wer nach den Strafgesetzen ein selbständiges Antragsrecht hat (§ 374 Abs. 1 und 2 StPO).

30.3.1.2 Für Verletzte, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehen, treten die gesetzlichen Vertreter und für juristische Personen deren Organe auf (§ 374 Abs. 3 StPO).

30.3.1.3 Bei der Beleidigung und bei der Körperverletzung können amtliche Vorgesetzte nach § 194 Abs. 3 und § 230 Abs. 2 StGB ein selbständiges Antragsrecht haben.

30.3.2 Die Gegenpartei

30.3.2.1 Gegenpartei in Strafsachen kann nur eine natürliche, niemals eine juristische Person sein.

30.3.2.2 Gegenpartei können auch Heranwachsende sein, d.h. Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Tat das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

30.3.2.3 Volljährige, für die eine Betreuung angeordnet ist, müssen im Schlichtungsverfahren persönlich auftreten. Die Betreuerinnen oder Betreuer dürfen als Beistand erscheinen. Wird ein Vergleich geschlossen, der die Gegenpartei zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Schlichtungsverfahrens, verpflichten soll, so muss die Betreuerin oder der Betreuer mitwirken, wenn der Gegenstand des Vergleichs in den Wirkungskreis, für den die Betreuung angeordnet ist, fällt. Die Betreuerin oder der Betreuer ist daher zu dem Termin zu laden. Wirken die Betreuerin oder der Betreuer nicht mit, so ist der Vergleich gleichwohl aufzunehmen, eine Vollstreckbarkeit besteht jedoch nicht. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

31 VV zu § 31 — Sühneversuch

Richtet sich der Antrag gegen eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, so ist ein Sühneversuch nicht zulässig. In diesen Fällen kann höchstens ein Anspruch auf Schadensersatz vor dem Schiedsamt geltend gemacht werden; das Verfahren richtet sich dann aber ausschließlich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Hessischen Schiedsamtgesetzes.

32 VV zu § 32 — Befreiung vom Sühneversuch

Wohnen die Parteien nicht in derselben Gemeinde, so ist nach näherer Maßgabe des § 32 Abs. 1 HSchAG eine gänzliche Befreiung vom Sühneversuch oder eine Befreiung der antragstellenden Partei von der Pflicht zur persönlichen Teilnahme am Sühneversuch möglich. Soweit das Gericht die Vertretung durch eine andere Person zugelassen hat, ist der gerichtliche Beschluss in Ausfertigung sowie eine von der antragstellenden Person auf die vertretende Person ausgestellte Vollmacht vorzulegen.

33 VV zu § 33 — Beschränkung der Ablehnung

- 33.1 Weil ein erfolgloser Sühneversuch zwingende Voraussetzung für die Erhebung einer strafrechtlichen Privatklage ist, darf die Schiedsperson in Abweichung von § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 16 Abs. 3 HSchAG die Ausübung des Amtes nicht ablehnen, wenn
- sie Bedenken gegen die Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit einer Partei oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder Bevollmächtigte hat,
 - ihr die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint oder wegen einer am Verfahren beteiligten Person eine besonders schwierige Verfahrensgestaltung zu erwarten ist oder
 - der Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich missbräuchlich gestellt ist.
- 33.2 Kommt ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung zustande, so hält die Schiedsperson in dem Vermerk, dass einer der in § 16 Abs. 2 Nr. 3 HSchAG angegebenen Umstände vorliegt, zugleich fest, dass der Vergleich nicht vollstreckbar ist. Bei dem Vergleich handelt es sich dann um einen gewöhnlichen Vertrag zwischen den Parteien, dessen Durchsetzung gegebenenfalls erst nach einem zivilrechtlichen Verfahren erfolgen kann.
- 33.3 Ein zurückgenommener oder als zurückgenommen geltender Antrag kann innerhalb der Strafantragsfrist — bei der Bedrohung innerhalb der Verjährungsfrist — wiederholt werden.

34 VV zu § 34 — Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei

Bei der Zustellung der Terminsladung sind § 17 HSchAG, die VV zu § 17 und Nr. 30.3.2 VVHSchAG zu beachten.

§ 20 HSchAG findet auf die Gegenpartei keine Anwendung.

In Strafsachen sind beide Parteien verpflichtet persönlich zu erscheinen. Sie können lediglich einen Beistand mitbringen.

35 VV zu § 35 — Ausbleiben der Gegenpartei

- 35.1 Vor Feststellung der Erfolglosigkeit des Sühneversuchs ist ein weiterer Termin durchzuführen, wenn die Parteien in derselben Gemeinde wohnhaft sind. Dem Nichterscheinen bei ungenügender Entschuldigung durch die Gegenpartei ist deren unentschuldigtes Entfernen vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung oder deren Erscheinen in einem ihre Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand gleichzusetzen.
- 35.2 Nr. 18.4 VVHSchAG ist entsprechend anzuwenden.

36 VV zu § 36 — Sühnebescheinigung

36.1 Voraussetzungen

Ein Sühneversuch ist erfolglos verlaufen, wenn in der Schlichtungsverhandlung keine Einigung zwischen den anwesenden Parteien erzielt worden, die Gegenpartei ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist oder sich vorzeitig unentschuldig entfernt hat. Wohnen die Parteien in derselben Gemeinde, in der die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so gilt dies nur dann, wenn die antragsgegnerische Partei in gleicher Weise auch in einem zweiten Termin ausbleibt und wenn die Festsetzung des nach § 18 Abs. 4 HSchAG zu verhängenden Ordnungsgeldes bestandskräftig geworden ist.

36.2 Protokollvermerk

36.2.1 Über den erfolglosen Sühneversuch ist statt eines Protokolls nach § 24 HSchAG nur ein Protokollvermerk in das Protokollbuch aufzunehmen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat.

36.2.2 Der Vermerk hat zu enthalten:

- Vor- und Familiennamen - ggf. auch die der gesetzlich vertretenden Person - und die Wohnanschrift der Parteien,
- den Gegenstand der Beschuldigung unter Angabe des Zeitpunkts der der Gegenpartei zur Last gelegten Verfehlung,
- den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anberaumung der Schlichtungsverhandlung und
- die Angabe, dass die Gegenpartei zu der Schlichtungsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist oder sich vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung - ggf. auch in dem zweiten Schlichtungstermin - unentschuldig entfernt hat, der Sühneversuch aber ohne Erfolg geblieben ist.

36.2.3 Erklärungen, die die Parteien in der Schlichtungsverhandlung - insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung - abgegeben haben, gehören nicht in den Protokollvermerk.

36.2.4 Der Protokollvermerk ist nur von der Schiedsperson zu unterzeichnen.

36.2.5 Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs dient eine Ausfertigung des Protokolls oder des Protokollvermerks. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erteilt. Ist gegen die Gegenpartei ein Ordnungsgeld verhängt worden, wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Festsetzung des Ordnungsgeldes unanfechtbar geworden ist und damit feststeht, dass das Schlichtungsverfahren erfolglos abgeschlossen ist.

36.2.6 Bei gemischten Streitigkeiten ist neben der Sühnebescheinigung im Fall des Scheiterns der Schlichtungsverhandlung eine Erfolglosigkeitsbescheinigung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HSchAG auszustellen.

Vierter Abschnitt Kosten

37 VV zu § 37 — Kosten

37.1 Kassenbuch

Die Kassengeschäfte des Schiedsamts erledigt die Schiedsperson. Sie hat ein Kassenbuch nach dem aus der Anlage 4 ersichtlichen Muster zu führen.

37.2 Sammlung der Kostenrechnungen

Ihre Kostenrechnungen erstellt die Schiedsperson nach dem aus der Anlage 5 (Blatt 1 - 3) ersichtlichen Muster. Die Kostenrechnungen sind fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummern des Vorblattes des Protokollbuches abzuheften.

38 VV zu § 38 — Kostenschuld

38.1 In allen Fällen haftet die antragstellende Partei als diejenige, die die Tätigkeit des Schiedsamts veranlasst hat (Veranlasserhaftung). Diese Regelung umfasst auch die Verpflichtung einer Partei, die Kosten für die von ihr beantragten Ausfertigungen und Abschriften zu tragen.

38.2 Weitere Beteiligte haften für die Kosten nach näherer Bestimmung des § 38 Abs. 2 HSchAG. Enthält ein Vergleich keine Kostenregelung, so haben die Parteien nach der Kostenregelung des § 38 Abs. 4 HSchAG nunmehr die Kosten jeweils zur Hälfte zu tragen. Schuldnerschaft im Sinne der Regelung des § 38 Abs. 2 Nr. 3 HSchAG ist z.B. die Haftung des alleinverwaltenden Ehegatten bei Eheleuten, die im vertraglichen Güterstand der Gütergemeinschaft leben, die Haftung des Vermögensübernehmers nach § 419 BGB oder die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten nach § 1967 BGB (bis 1. 1. 99).

38.3 Bei der gesamtschuldnerischen Kostenhaftung nach § 38 Abs. 3 Satz 1 HSchAG darf die Schiedsperson die Kosten nur einmal fordern; sie hat grundsätzlich die Freiheit, auszuwählen, welche von mehreren gleichrangig kostenhaftenden Personen sie in Anspruch nimmt.

38.4 § 38 Abs. 3 Satz 2 HSchAG bestimmt, dass die Haftung der antragstellenden Person gegenüber der Haftung der in § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSchAG genannten Personen nachrangig ist. Für die Schiedsperson bedeutet dies, dass sie zunächst verpflichtet ist, den eingezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen und nur wegen der weiteren, nicht durch Vorschuss gedeckten Kosten, die in § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSchAG genannten Personen in Anspruch nehmen darf. Ohne vorherige Vorschussverrechnung ist die Einleitung des Beitreibungsverfahrens gegen die in § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSchAG genannten Personen unzulässig; es ist nicht Aufgabe dieses Beitreibungsverfahrens, der antragstellenden Partei die Einziehung ihrer Kostenerstattungsforderung gegen eine andere beteiligte Person abzunehmen.

38.5 Erklärt sich die Gegenpartei noch während der Schlichtungsverhandlung bereit, die von ihr übernommenen Kosten sofort in bar zu zahlen, so darf die Schiedsperson den Betrag entgegennehmen und insoweit den eingezahlten Kostenvorschuss in Abweichung von Nr. 38.4 VVHSchAG der antragstellenden Partei erstatten.

39 VV zu § 39 — Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltung

- 39.1 Nach der Regelung des § 39 Abs. 1 HSchAG werden insbesondere die Gebühren mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts fällig. Für die Verfahrensgebühr nach § 41 Abs. 1 HSchAG bedeutet dies, dass die Gebühr fällig wird, sobald das Verfahren durch einen Vergleich oder eine anderweitige Einigung nach § 24 Abs. 2 HSchAG oder ein Scheitern im Sinne von § 18 Abs. 10 und 11, § 35 HSchAG beendet ist.
- 39.2 Die Schiedsperson ist im Regelfall gehalten, einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Vorschuss einzufordern. Sie darf von der Einziehung des Vorschusses nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles gerechtfertigt ist.
- 39.3 Der Vorschuss dient dazu, der Gemeinde das für sie kostenaufwendige Beitreibungsverfahren zu ersparen; zugleich wird damit auch einer missbräuchlichen oder unüberlegten Antragstellung entgegengewirkt. Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird Termin bestimmt und die Ladung der Parteien veranlasst oder eine Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls oder eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs erteilt.
- 39.4 Ist der Antrag im Wege der Amtshilfe aufgenommen worden, gilt Nr. 39.2 VVHSchAG nicht. In diesem Fall soll die Einforderung des Vorschusses dem zuständigen Schiedsamt überlassen bleiben. Die den Antrag im Amtshilfeverfahren aufnehmende Schiedsperson hat lediglich Anspruch auf (sofortigen) Ersatz ihrer Auslagen; nur hierfür kann ein entsprechender Vorschuss eingefordert werden.
- 39.5 Die Schiedsperson kann sich auf die Einforderung eines lediglich die voraussichtlichen Auslagen deckenden Vorschusses beschränken, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen von der Gebührenerhebung abgesehen werden kann (§ 43 Abs. 1 HSchAG).
- 39.6 Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich in Spalte 4 des Vorblattes zum Protokollbuch einzutragen.
- 39.7 Von der Zurückbehaltung von Unterlagen soll abgesehen werden,
— wenn der Eingang der Kosten mit Sicherheit zu erwarten ist,
— wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Verzögerung der Herausgabe einer beteiligten Person einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, und nicht anzunehmen ist, dass die Kosten entzogen werden sollen, oder
— wenn das Schriftstück nicht von der für die Kosten haftenden Personen, sondern von einer dritten Person eingereicht ist, welcher gegenüber die Zurückbehaltung eine unbillige Härte wäre.

40 VV zu § 40 — Einforderung, Beitreibung, Verjährung

- 40.1 Kostenrechnung
- 40.1.1 Die Urschrift und die Ausfertigungen der nach dem aus der Anlage 5 ersichtlichen Muster zu erstellenden Kostenrechnung sind von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.
- 40.1.2 Die Schiedsperson übergibt der kostenhaftenden Person eine Ausfertigung der Kostenrechnung oder übersendet sie mit der Post. Gleichzeitig fordert sie die kostenhaftende Person zur Zahlung des nach Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages binnen eines Monats auf und weist darauf hin, dass bei fruchtlosem Fristablauf das Beitreibungsverfahren eingeleitet werden muss.
- 40.1.3 Zahlt die kostenhaftende Person nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, übersendet die Schiedsperson eine Abschrift der Kostenrechnung an die zuständige Gemeinde mit der Bitte um Einleitung des Beitreibungsverfahrens wegen des nach Verrechnung des Vorschusses noch zu zahlenden Betrages.

40.2 Ordnungsgeld

Wegen des bei der Festsetzung von Ordnungsgeld zu beachtenden Verfahrens wird auf Nr. 18 VVHSchAG verwiesen.

41 VV zu § 41 — Gebühren

- 41.1 Die Gebühr wird nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrages.
- 41.2 Bei der Erhöhung der Gebühr (§ 41 Abs. 2 HSchAG) ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenhaftenden Person Rücksicht zu nehmen.
- 41.3 Die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Gebühr nach § 41 Abs. 2 HSchAG können auch gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen Seite oder auf beiden Seiten vorhanden oder wechselseitige Anträge zu verhandeln sind (§ 41 Abs. 3 HSchAG), wenn mehrere Schlichtungstermine notwendig sind oder der einzige Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt.

42 VV zu § 42 — Auslagen

- 42.1 Schreibauslagen werden nunmehr unter dem Begriff Dokumentenpauschale, Abschriften unter dem Begriff Ablichtungen geführt.

Schreibauslagen werden erhoben:
 - 42.1.1 für die Aufnahme eines zu Protokoll der Schiedsperson gestellten Antrages,
 - 42.1.2 für an die Parteien gerichtete Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den die Schiedsperson zur sachgerechten Durchführung des Schlichtungsverfahrens an Dritte richtet und der den Parteien mitzuteilen ist,
 - 42.1.3 für Ausfertigungen und Ablichtungen von Protokollen,
 - 42.1.4 für die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines Einigungs- oder Sühneversuchs,
 - 42.1.5 für Ladungen und Terminsnachrichten,
 - 42.1.6 für die Entstehung der Schreibauslagen ist ohne Bedeutung, in welcher Form (Durchschrift, Ablichtung, Formular) das Schriftstück hergestellt wird,
 - 42.1.7 werden für Ausfertigungen oder Ablichtungen Entwürfe verwendet, die die antragstellende Partei dem Schiedsamt zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungsvermerk und Unterschrift der Schiedsperson zu ergänzen sind, so werden Schreibauslagen nicht erhoben.
- 42.2 Unzulässig ist die Erhebung von Schreibauslagen für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher, für die von Amts wegen zu erstellenden Kostenrechnungen, für die Ausstellung der Erfolglosigkeitsbescheinigung, für die Festsetzung von Ordnungsgeldern sowie für den Schriftverkehr mit dem Amtsgericht in den Fällen des § 18 Abs. 7, des § 42 Abs. 2 und des § 44 HSchAG und den Schriftverkehr mit dem Vorstand des Amtsgerichts und mit der Gemeinde.
- 42.3 Zu den zu erstattenden notwendigen Auslagen gehören insbesondere die Postauslagen (einschließlich der Kosten einer förmlichen Zustellung) für den Schriftverkehr, den die

Schiedsperson mit den Parteien oder sonst in deren Interesse führt, die Auslagen für die aus gleichem Anlass geführten Post- und Telekommunikationsdienstleistungen und die Fahrkosten der Schiedsperson, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraumes verhandelt worden ist.

- 42.4 Zu den zu erstattenden notwendigen Auslagen gehören ferner die Kosten für die Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers.
- 42.4.1 Wer die Kosten der Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu tragen hat, bestimmt sich nach § 38 HSchAG. Im Hinblick auf die Veranlasserhaftung (vgl. Nr. 38.1 VVHSchAG) hat die antragstellende Partei auch diese Kosten zu tragen, wenn keiner der in § 38 Abs. 2 Nr. 1 - 3 HSchAG geregelten Fälle vorliegt.
- 42.4.2 Vor der Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers hat die Schiedsperson grundsätzlich einen weiteren Auslagenvorschuss einzufordern.
- 42.4.3 Für die Höhe der Entschädigung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers sind die Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) maßgebend, sofern sich die Parteien und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht auf eine abweichende Entschädigung geeinigt haben und ein entsprechender Betrag vorschussweise gezahlt worden ist (§ 42 Abs. 2 HSchAG i.V.m. § 13 JVEG).
- 42.4.4 Wird ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung (vgl. § 4 JVEG) gestellt, hat die Schiedsperson dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene, die Entschädigung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.

43 VV zu § 43 — Absehen von der Kostenerhebung

- 43.1 Die Schiedsperson soll von der ihr übertragenen Befugnis nach § 43 Abs. 1 und 2 HSchAG nur Gebrauch machen, wenn
- die Einziehung der Kosten mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige Person verbunden ist oder
 - es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht, von der Erhebung der Kosten abzusehen.

Zur Glaubhaftmachung können eine Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Arbeitslosennachweis, ein Sozialhilfebescheid oder andere geeignete Unterlagen genügen.

- 43.2 Ermäßigt die Schiedsperson die Kosten oder sieht sie von der Kostenerhebung ganz oder teilweise ab, vermerkt sie dies in der Spalte „Bemerkungen« der Kostenrechnung.

44 VV zu § 44 — Einwendungen gegen den Kostenansatz

- 44.1 Werden gegen den Kostenansatz Einwendungen bei der Schiedsperson erhoben, so hat diese sie unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme, einer Abschrift des Protokolls und mit den Handakten dem zuständigen Amtsgericht zuzuleiten.
- 44.2 Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an sie ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und Vorlage von Akten hat die Schiedsperson unverzüglich Folge zu leisten.

45 VV zu § 45 — Verteilung der Einnahmen

- 45.1 Die Gemeinde trifft nach Anhörung der Schiedsperson Bestimmungen darüber, wie und zu welcher Zeit diese regelmäßig wegen der Einkünfte aus dem Schiedsamt abzurechnen

hat.

- 45.2 Bei der Abrechnung ist das Kassenbuch, die Sammlung der Kostenrechnungen sowie das Protokollbuch nebst Vorblatt vorzulegen.
- 45.3 Gebühren und Auslagen, die der Gemeinde - z.B. bei einer Beitreibung - zugeflossen sind, hat sie der Schiedsperson zu überweisen.
- 45.4 Die Schiedsperson hat amtliche Gelder, die bei ihr eingehen - abgesehen von Schreibauslagen und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen -, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde abgesondert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von ihrem eigenen Geld, zu verwahren.
- 45.5 Die Vorschriften des § 45 HSchAG sind zwingend und können nicht durch Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Schiedsamt abgeändert werden.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften für die Verwaltungsvorschrift

46 Übergangsvorschrift

Die amtlichen Bücher und Vordrucke, die den als Anlagen zu diesen Verwaltungsvorschriften wieder gegebenen Mustern nicht entsprechen, können mit entsprechenden handschriftlichen Änderungen verwendet werden.

47 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. 12. 2006

Der Präsident des Oberlandesgerichts
In Vertretung
Schroers

Jahresbericht _____
 über die Tätigkeit des Schiedsamts _____
 in _____
 Amtsgerichtsbezirk _____

A. Bürgerliche Rechts- Streitigkeiten/ obligatorische Schlichtungsverfahren	1. Zahl der Anträge auf a) Schlichtungsverfahren b) davon obligatorische Schlichtungsverfahren: 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind : 3. Zahl der durch Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht erledigten Fälle : 4. Zahl der Personen, gegen die ein Ordnungsgeld auf Grund des § 18 HSchAG festgesetzt worden ist: 5. Zahl der Fälle, in denen eine Erfolglosigkeits- bescheinigung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HSchAG erteilt worden ist :
B. Strafsachen/ gemischte Streitigkeiten	1. Zahl der Anträge auf Schlichtungs- verfahren in Strafsachen: 2. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung a) in gemischten Streitigkeiten: b) davon obligatorische Schlichtungsverfahren: 3. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind: 4. Zahl der Fälle, in denen der Sühne versuch Erfolg ,gehabt hat: 5. Zahl der Personen, gegen die ein Ordnungs- geld auf Grund der § 18, 3 HSchAG festgesetzt worden ist: 6. Zahl der Fälle, in denen eine Sühnebescheinigng und/oder Erfolglosigkeitsbescheinigung nach § 36, § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HSchAG erteilt worden ist:
C. ¹ Formlose Verfahren ²	1. Nachbarschaftsstreitigkeiten 2. Ehrverletzungen 3. Sonstige Streitigkeiten
D. Summe der Gebühren (ohne Auslagen), die	1. den Gemeinden zugeflossen sind: _____ Euro 1. dem Schiedsamt verblieben sind: _____ Euro

1. Diese Daten werden zusätzlich zu den gemäß Nr. 9.4 VVHSchAG jährlich abzugebenden Jahresübersichten erhoben, zur Evaluierung des Ausführgesetzes zu § 15a EGZPO, um eine genauere Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsämter zu erhalten.
 2. Fälle, in denen das Schiedsamt ein Gespräch zwischen den Streitparteien vermittelt, ohne dass ein förmlicher Schlichtungsantrag gestellt wurde oder in denen die Stellung eines Antrags aufgrund des zwischen Bürger und Schiedsamt geführten Gesprächs über den Streit unterbleibt („Tür- und Angelfälle“).

Ergänzende Übersicht ¹

über die Geschäftstätigkeit der Schiedsämter im Lande Hessen für das Jahr _____

Anlage 2 a (Übersicht, Nr. 9.4.2 VVHSchAG)

Lfd. Nr.	Schieds- amtsbezirk	Formloses Verfahren (»Tür- und Angelfälle«)		
		Nachbarschaftsstreitigkeiten	Ehrverletzungen	Sonstige Streitigkeiten
1	2	3	4	5

¹⁾ Diese Daten werden zusätzlich zu den gemäß Nr. 9 VVHSchAG jährlich abzugebenden Jahresübersichten erhoben.

Anleitung

1

Die Schiedsperson hat das Vorblatt zum Protokoll nach dem beiliegenden Muster laufend zu führen.

2

In Spalte 4 trägt die Schiedsperson die Höhe des eingezahlten Kostenvorschusses ein.

3

In Spalte 6 ist anzugeben, ob beide Parteien oder ihre Vertreter erschienen sind.

4

In Spalte 7 ist das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (z. B. Vergleich oder anderweitige Einigung, Vertagung, Antragsrücknahme, Erfolglosigkeitsbescheinigung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HSchAG und/oder Sühnebescheinigung) einzutragen.

5

Spalte 9 dient der Eintragung eines Vermerks über die Festsetzung von Ordnungsgeld oder über die Aufhebung des Festsetzungsbescheides; in Spalte 9 ist auch die lfd. Nummer des Kassenbuchs anzugeben, unter der die Einzahlung des Ordnungsgeldes verbucht worden ist.

In Spalte 9 wird ferner die sonstige Beendigung des Verfahrens festgehalten und kenntlich gemacht, wenn Eintragungen durch, die stellvertretende Schiedsperson vorgenommen werden.

Protokollbuch mit Vorblatt

des Schiedsamts _____ bestehend aus _____ Seiten,
Der Schiedsfrau/Dem Schiedsmann*) _____
in _____ Amtsgerichtsbezirk _____
zum amtlichen Gebrauch.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift		Gegenstand des Streites	Kostenvorschuss Euro
	Antragstellende Partei	Gegenpartei		
1	2a	2b	3	4

Termin		Anzahl der erschienenen Parteien oder Vertreter	Ergebnis der schlichtungs- verhandlung	Protokoll- Nr.
Datum	Uhrzeit			
5a	5b	6	7	8

Bemerkungen (z.B. über die Festsetzung des Ordnungsgeldes)
9

*) Nichtzutreffendes streichen

Anleitung

1

Das Kassenbuch dient der Erfassung der beim Schiedsamt eingegangenen Beträge. Einzutragen in Spalte 5 sind daher die eingegangenen Kostenvorschüsse, alle bar oder unbar eingegangenen Kostenzahlungen sowie die von der Gemeinde an das Schiedsamt bewirkten Zahlungen.

2

Die Eintragungen sind hinsichtlich der Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung, im Übrigen unverzüglich nach Eingang der Zahlung vorzunehmen.

3

Eingezahlte Teilbeträge oder nicht deckende Vorschüsse werden zunächst auf die Auslagen, erst dann auf die Gebühren verrechnet. Die Verrechnung solcher Teilzahlungen auf Ordnungsgelder ist erst nach Erfüllung der Kostenschuld und nur dann zulässig, wenn die einzahlende Person Schuldnerin oder Schuldner des Ordnungsgeldes ist. Bei späteren Zahlungen in derselben Angelegenheit ist in Spalte 10 ein gegenseitiger Hinweis anzubringen.

4

In Spalte 9 sind Rückzahlungen an die Partei sowie die Summe der nach Abrechnung an die Gemeinde abzuführenden Gebührenanteile und Ordnungsgelder einzutragen.

5

Zur Abrechnung mit der Gemeinde sind die Spalte 7 und 8 unter neuer laufender Nummer aufzurechnen. Der an die Gemeinde zu zahlende Betrag (40 v. H. des Betrages in Spalte 7, der volle Betrag von Spalte 8) ist in Spalte 9 (Überschuss) einzutragen (vgl. oben 4).

6

Barauszahlungen von Überschüssen (Spalte 9) soll die Schiedsperson sich in geeigneter Weise quittieren lassen. Da die Partei regelmäßig bei der Erstellung der Quittung in Spalte 10 des Kassenbuchs Kenntnis von Beteiligten anderer Schlichtungsverfahren erhalten würde, soll die Quittung außerhalb des Kassenbuchs erteilt werden.

7

Werden Eintragungen im Kassenbuch durch die stellvertretende Schiedsperson vorgenommen, bringt diese einen Vermerk in Spalte 10 an.

8

Das Kassenbuch ist zum Ende des Kalenderjahres nach Abstimmung mit der Gemeinde und bei Beendigung des Amtes abzuschließen.

Kassenbuch

des Schiedsamts _____ bestehend aus _____ Seiten.
Der Schiedsfrau/Dem Schiedsmann*) _____
in _____
zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Lfd. Nr. des Vorblattes	Name der einzahlenden Person	Eingezahlter Betrag Euro
1	2	3	4	5

Verwendet als			Überschuss Betrag Euro	Vermerke
Auslagen	Gebühren	Ordnungsgeld		
6	7	8	9	10

*) Nichtzutreffendes streichen

Schiedsamt

Bezirk _____ ,den _____

Name Straße, Haus-Nr.

Vorblatt-Nr. _____

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkung
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne - Vergleich (§ 41 Abs. 1 HSchAG)		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren (§ 41 Abs. 2 HSchAG)		
	Dokumentenpauschale - _____ Seiten - (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 HSchAG)		
	Bare Auslagen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 HSchAG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Abs. 2 HSchAG)		
	Sonstige Auslagen		
Gesamtbetrag			
abzüglich Vorschuss			
Noch zu zahlen/zu erstatten*)			

von/an*) _____
(Name, Anschrift)

Schiedsfrau/Schiedsman

Kostenrechnung ab am: _____

Zahlungsbeleg am: _____ Kassenbuch-Nr.: _____

Kostenrechnung zur Einziehung
in der Gemeinde ab am: _____

Zahlungseingang am: _____ Kassenbuch-Nr.: _____

_____,den _____

Schiedsfrau/Schiedsman

*)Nichtzutreffendes streichen

(Unterschrift der Kostenrechnung)

Anlage 5 (Blatt 2)
 (Kostenrechnung, Nr. 37.2 VVHSchAG)

Schiedsamt

Bezirk _____, den _____

Name _____ Straße, Haus-Nr. _____

Vorblatt-Nr. _____

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkung
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne - Vergleich (§ 41 Abs. 1 HSchAG)		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren (§ 41 Abs. 2 HSchAG)		
	Dokumentenpauschale - _____ Seiten - (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 HSchAG)		
	Bare Auslagen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 HSchAG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Abs. 2 HSchAG)		
	Sonstige Auslagen		
	Gesamtbetrag		
	abzüglich Vorschuss		
	Noch zu zahlen/zu erstatten*)		

von/an*) _____
 (Name, Anschrift)

An _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

- vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbeitrages binnen einer Frist von 1 Monat an mich - auf mein Konto _____, Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde _____ zur Einleitung eines Beitreibungsverfahrens übergeben werde.
- Vorstehende Kostenrechnung überreichen ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.
- Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst,
- Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Mit freundlichen Grüßen

(Siegel)

 Schiedsfrau/Schiedsman

*)Nichtzutreffendes streichen

(Abschrift für die/den Kostenschuldner/in)

Schiedsamt

Bezirk _____ ,den _____

Name **Straße, Haus-Nr.**

Vorblatt-Nr. _____

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkung
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne - Vergleich (§ 41 Abs. 1 HSchAG)		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren (§ 41 Abs. 2 HSchAG)		
	Dokumentenpauschale - _____ Seiten - (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 HSchAG)		
	Bare Auslagen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 HSchAG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Abs. 2 HSchAG)		
	Sonstige Auslagen		
	Gesamtbetrag		
	abzüglich Vorschuss		
	Noch zu zahlen/zu erstatten*)		

Kostenschuldner/in*) _____
(Name, Anschrift)

An

Sehr geehrte Damen und Herren,
vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um

Einleitung des Beitreibungsverfahrens und Überweisung auf mein Konto.
Die Kostenschuldnerin/Der Kostenschuldner hat die Kostenrechnung nicht innerhalb der gesetzten Monatsfrist gezahlt.

Überweisung auf mein Konto, weil _____

Mit freundlichen Grüßen

Schiedsfrau/Schiedsman

^{*)}Nichtzutreffendes streichen

(Abschrift für die Gemeinde)

Muster der Glückwunschkunden

a) nach 10-jähriger Tätigkeit

Aus Anlass ihrer/seiner 10-jährigen
ehrenamtlichen Tätigkeit spreche ich
der Schiedsfrau/dem Schiedsmann

Frau/Herrn _____

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung
der hessischen Justizverwaltung aus,

Ich verbinde dies mit den besten Wünschen für ein weiteres
erfolgreiches Wirken und für das persönlich Wohlergehen.

Ort, Datum _____

(Dienstsiegel)

**Die/Der Präsidentin/Präsident/Direktorin/Direktor
des Amtsgerichts**

a) nach 25-jähriger Tätigkeit

Aus Anlass ihrer/seiner 25-jährigen
ehrenamtlichen Tätigkeit spreche ich
der Schiedsfrau/dem Schiedsmann

Frau/Herrn _____

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung
der hessischen Justizverwaltung aus,

Ich verbinde dies mit den besten Wünschen für ein weiteres
erfolgreiches Wirken und für das persönlich Wohlergehen.

Ort, Datum _____

(Dienstsiegel)

**Die/Der Präsidentin/Präsident/Direktorin/Direktor
des Amtsgerichts**

a) Anlässlich des Ausscheidens

Aus Anlass ihres/seines Ausscheidens
aus dem Schiedsamt spreche ich

Frau/Herrn _____

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung
der hessischen Justizverwaltung aus,

Ich verbinde dies mit den besten Wünschen für ihre Zukunft.

Ort, Datum _____

(Dienstsiegel)

**Die/Der Präsidentin/Präsident/Direktorin/Direktor
des Amtsgerichts**